

**ERICH KÖHLER**

„Conseil des barons“ und „jugement des barons“

Epische Fatalität und Feudalrecht im altfranzösischen *Rolandslied*

« CONSEIL DES BARONS »  
UND « JUGEMENT DES BARONS »

Epische Fatalität und Feudalrecht im altfranzösischen  
*Rolandslied*

VON ERICH KÖHLER

Stellt man, wie wir dies tun wollen, die Frage nach dem Verhältnis von Geschichte und epischer Dichtung des Mittelalters, so scheint es fast unmöglich, dem Sog einer Ursprungsforschung zu widerstehen, deren extreme Richtungen ungeachtet notwendig gewordener Konzessionen und vermittelnder Theorien nach wie vor die Diskussion beherrschen<sup>1</sup>. Gleichwohl soll im Folgenden versucht werden, die Beziehungen zwischen *Chanson de geste* und

<sup>1</sup> Vgl. neben dem Bulletin Bibliographique de la Société Rencesvals, Paris 1958 ff. die folgenden Bestandsaufnahmen und Forschungsberichte: I. Siciliano, *Les origines des chansons de geste françaises. Théories et discussions*, Paris 1951; O. Jodogne, *Etudes récentes sur les chansons de geste*, *Les Lettres Romanes* 8 (1954) S. 232 ff.; R. Lejeune, *Actualité de la Chanson de Roland*, *La Nouvelle Clio* 7 (1955) S. 217 ff.; Urban T. Holmes Jr., *The post-Bédier Theories on the Origins of the Chansons de geste*, *Speculum* 30 (1955) S. 72 ff.; A. Junker, *Stand der Forschung zum Rolandslied*, *Germanisch-Romanische Monatsschrift* 37 (1956) S. 97 ff.; ders., *Von der Schönheit des Rolandslieds (0) im Spiegel neuester Forschung*, in: *Medium Aevum Vivum*, Festschrift für H. Rheinfelder, München 1963, S. 186 ff. Ein umfassender Forschungsbericht, allerdings unter dem Gesichtspunkt des Neotraditionalismus, bildet den ersten Abschnitt von Menéndez Pidal's bedeutendem Buch *La Chanson de Roland et la tradition épique des Francs*, 2<sup>e</sup> éd. Paris 1960, S. 3 ff. Über die jüngste Entwicklung der Forschung orientiert P. Le Gentil, *Les nouvelles tendances de la critique et l'interprétation des épopées médiévales*, *Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona XXXI* (1965—66) (III Congreso Internacional de la Société Rencesvals, Barcelona 1964) S. 133 ff.

Geschichte zu erhellen ohne Rücksicht darauf, ob die Resultate der traditionalistischen bzw. neotraditionalistischen oder der individualistischen Theorie Argumente zu liefern geeignet sind. Es geht uns nicht um die Genesis der oder einer *Chanson de geste* in dem Sinne, daß erklärt werden soll, was zwischen dem fernen historischen Ereignis und der frühesten dichterischen Gestaltung literarisch oder legendär, schriftlich oder oral, lateinisch oder vulgärsprachlich geschah oder nicht geschah, sondern um die Frage, ob und in welchem Maße sich die epische Fabel und die sie konstituierenden Konflikte aus den Gegebenheiten einer bestimmten Entwicklungsphase der Feudalgesellschaft — in unserem Falle des ausgehenden 11. Jahrhunderts — verstehen lassen.<sup>2</sup> Die Zielsetzung ist anspruchsvoller, als ihre bisherige Abgrenzung erkennen läßt: es handelt sich nicht um „Einflüsse“, sondern um die Substanz der Dichtung selbst.

Wenn wir als Gegenstand einer solchen Betrachtung die älteste, literarhistorisch bedeutendste und künstlerisch bis zum Wunder vollendete *Chanson de geste* wählen, das Rolandslied in der von der Oxforder Handschrift überlieferten Fassung, so deshalb, weil an ihm unsere Fragestellung sich als ebenso komplex wie paradigmatisch erweist: der Verfasser der *Chanson de Roland*, ob jener Turolde, der sich im letzten Vers nennt, oder ein anderer, ob Schöpfer ohne Vorgänger (A. Pauphilet) oder „genialer Bearbeiter“ (R. Menéndez Pidal), war — darin wenigstens herrscht heute Übereinstimmung — ein großer Dichter. Von einem solchen dürfen wir von vorneherein erwarten, daß er einerseits der geschichtlichen Wirklichkeit jene Züge entnimmt, welche für diese wesentlich sind, und sie andererseits bis zur Unkenntlichkeit in poetische Elemente mit struktureller, d. h. die Sinneinheit der Dichtung bestimmender

<sup>2</sup> An dieser Datierung der von der Oxforder Handschrift überlieferten Fassung ist heute kaum mehr ein Zweifel möglich: « C'est toujours aux dernières années du XI<sup>e</sup> siècle que l'on est ramené », lautet das Fazit, das P. Le Gentil nach kritischer Prüfung der einschlägigen Studien zieht in seiner vorzüglichen Monographie: *La Chanson de Roland*, Paris 1955 (*Connaissance des Lettres*, 43) S. 32; vgl. auch K.-H. Bender, *König und Vasall. Untersuchungen zur Chanson de geste des XII. Jahrhunderts*, Heidelberg 1967 (*Studia Romanica*, 13. Heft) S. 37 f.

Funktion verwandelt. Daraus ergeben sich Schwierigkeit und Chance unserer Untersuchung zugleich. Wir werden uns auf nur einen, aber ins Zentrum weisenden Aspekt beschränken: die Bedeutung des zeitgenössischen Feudalrechts im Rolandslied, zu differenzieren in die Institutionen des *conseil des barons*, das *consilium* als Pflicht der Vasallen gegenüber dem Herrn neben dem *auxilium*, formuliert in dem berühmten Brief des Fulbert von Chartres an den Herzog Wilhelm V. von Aquitanien aus dem Jahre 1020,<sup>3</sup> und das *jugement des barons*, das Gericht der Vasallen, als deren Recht gegenüber der Willkür des Herrn, als *judicium parium*.<sup>4</sup> Je nach den schwankenden Machtverhältnissen und unterschieden nach den Stufen der Lehenshierarchie kann die Vasallenpflicht des *consilium* in Vasallenrecht, und das Vasallenrecht des *judicium* in eine vom Herrn politisch verwertbare Pflicht umschlagen.<sup>5</sup> In der Epoche, die uns beschäftigt, funktionierte das Feudalrecht nur auf der Stufe der Grafen und Burgherren, in den Beziehungen der ersten kapetingischen Könige zu ihren Großvasallen war es praktisch unwirksam.<sup>6</sup> Um so größere Aufmerksamkeit verdient die Bedeutung, die ihm der Dichter des Rolandsliedes beimißt. Die *Chanson de Roland* beginnt und endet mit Szenen feudalsozialen Charakters.

Ich erinnere an die vielbewunderte Exposition:

Seit sieben Jahren führt Karl der Große Krieg in Spanien, so erfahren wir in der ersten Laisse. Das ganze Land hat er unter-

<sup>3</sup> Siehe H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, S. 312 ff. R. W. Carlyle and A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West, Edinburgh und London 1950<sup>3</sup>, Bd. III, S. 26. F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1961, S. 86 ff.

<sup>4</sup> Siehe Barnaby C. Keeney, Judgment by Peers, Cambridge, Harvard University Press, 1949.

<sup>5</sup> Erinnert sei nur an den bekanntesten und folgenreichsten Fall, Philipps II. August Vorgehen gegen Johann Ohneland im Jahre 1202. Vgl. dazu Ganshof a. a. O., S. 177, M. Bloch, La société féodale. Les classes et le gouvernement des hommes, Paris 1949, S. 140, Mitteis, a. a. O., S. 265.

<sup>6</sup> Dies galt lange Zeit sogar für die Krondomäne, das Herzogtum Franzien selbst, vgl. M. Bloch, a. a. O., S. 139 u. 216 ff.

worfen, außer Saragossa, wo der Heidenkönig Marsilie residiert. Dieser letztere versammelt seinen Rat: ein Unterwerfungsangebot, so lautet der Beschluß, soll Karl veranlassen, mit seinem Heer abzuziehen. Der heidnische Unterhändler erscheint im Heerlager des Kaisers, der nun seinerseits seinen Rat einberuft. Roland fordert die Weiterführung des Kriegs, sein Stiefvater Ganelon rät zum Frieden. Letzterer wird von Herzog Naimés, dem untadeligen Ratgeber des Kaisers, unterstützt. Die kriegsmüden Franken stimmen zu. Nun ist zu bestimmen, wer als Gesandter nach Saragossa gehen soll. Nacheinander erklären Naimés, Roland, Olivier, der Erzbischof Turpin sich bereit und werden schroff vom Kaiser zurückgewiesen. Als Roland seinen Stiefvater Ganelon benennt und die Versammlung diesen Vorschlag billigt, brechen alter Haß auf den Stiefsohn und gedemütigter Stolz in Ganelon auf. Die Gesandtschaft ist ein Himmelfahrtskommando, denn schon einmal hat Marsilie zwei fränkische Unterhändler getötet. Von Rolands höhnischem Lachen zur blanken Wut getrieben, kündigt Ganelon dem Stiefsohn, dessen Freund Olivier und den 12 Pairs insgesamt in aller Form die Fehde an, bevor er von Karl die Insignien der Gesandtschaft übernimmt. Die Rache an Roland, bereits auf dem Weg nach Saragossa mit dem heidnischen Gesandten Blancandrin geplant, wird am Hof Marsilies von Ganelon als Verrat feierlich beschworen. Mit Geiseln, Tribut und der Zusage der Annahme aller Bedingungen durch Marsilie zu Karl zurückgekehrt, kann Ganelon sein Werk vollenden: auf seinen von der Versammlung gebilligten Vorschlag muß der Kaiser, obwohl ein prophetischer Traum ihm schlimme Ahnungen eingab, seinen Neffen und Liebling Roland zum Führer der Nachhut ernennen. Roland, die 12 Pairs und 20 000 Franken sterben bei Roncevaux in heroischem Kampf gegen die heidnische Übermacht. Der Kaiser, infolge Rolands Stolz und *desmesure*, die ihn den hilfeheischenden Hornruf allzulange verweigern lassen, zu spät zurückkehrend, kann die Nachhut nur noch rächen. Mit Hilfe des Josuawunders vernichtet er Marsilies Heer; dank dem Eingreifen des Erzengels Gabriel, über den Gott mit ihm zu verkehren pflegt, besiegt er den mit den Zügen des Antichrist ausgestatteten Emir Baligant. Seltsamerweise bedarf er auch Gottes Hilfe, um Ganelon für seinen Verrat zu bestrafen. Ganelon

gibt zu, den Tod Rolands und der Seinen gewollt und bewirkt zu haben, weist aber die Anklage auf Verrat am Kaiser zurück. Die von Karl aus allen Teilen des Reichs herbeigerufenen Richter lehnen es ab, Ganelon zu verurteilen. Karl ist völlig machtlos. Erst ein gottesgerichtlicher Zweikampf zwischen dem einzigen der Richter, der Karls Sache vertritt, und einem Vertreter der Sippe Ganelons bringt die Entscheidung. Ganelon wird hingerichtet, und mit ihm 30 Bürgen.

Unsere allzu knappe Inhaltsübersicht konnte nur andeuten, in welcher Weise hier eine tragisch-heroische Handlung in einen heilsgeschichtlich-providentiellen Geschehniszusammenhang integriert und in ihm exemplarisch aufgehoben ist. Wir müssen diesen letzteren Aspekt vernachlässigen, um ihn später besser zu verstehen.

Kein aufmerksamer Leser des Rolandslieds kann sich dem Eindruck entziehen, daß der Dichter, der nicht kontinuierlich erzählt, sondern eine Abfolge von geschlossenen und kunstvoll einander zugeordneten Szenen darbietet,<sup>7</sup> in seiner Exposition besonders sorgfältig komponiert hat. In der Szene des Kriegsrats, parallel geordnet zum Rat des Heidenkönigs auf der einen und zur Szene der Ernennung Rolands zum Führer der Nachhut auf der andern Seite, beide jeweils getrennt durch die Gesandtschaften und symmetrisch nach der Struktur eines Chiasmus gebaut,<sup>8</sup> bricht der Konflikt aus, der dem künftigen Geschehen den unausweichlichen Weg vorzeichnet.

Erinnern wir uns der 1. Laisse. In sieben Jahren Krieg ist ganz Spanien unterworfen worden, keine Burg, keine Stadt bleibt mehr zu bezwingen außer Saragossa, wo Marsilie herrscht, der Heide, der Mohammed und Apollo anbetet und den Gott nicht liebt. Doch auch er wird seinem Schicksal nicht entgehen.<sup>9</sup> Nichts scheint somit die Hoffnung zu stören, daß Karls christliches Heer die letzte

<sup>7</sup> Vgl. dazu P. Le Gentil, *La Chanson de Roland*, Paris 1955, S. 165 f.

<sup>8</sup> S. A. Burger, *Le rite de Roland*, *Cahiers de Civilisation Médiévale* III (1960) S. 2 ff., bes. S. 6.

<sup>9</sup> *Nes poet garder que mals ne l'i ateignet* (v. 9). Dieser Ankündigung entspricht der Schlußvers der 7. Laisse, diesmal auf Karl bezogen, der die Gesandten Marsilies empfängt: *Nes poet garder quë alques ne l'engignent* (v. 95). Wir zitieren nach der Ausgabe von A. Hilka, 5. verb. Ausgabe von

Bastion des Heidentums in Spanien demnächst einnehmen und der Krieg bald zu Ende sein wird. Gerade hat Karl der Große Córdoba erobert, dessen Mauern geschleift und große Beute gemacht; kein Heide mehr, der nicht zum Christentum bekehrt oder erschlagen worden wäre. Was Wunder, daß der Kaiser heiter und froh gestimmt ist. In einem großen Garten sitzt er auf goldenem Thron, umgeben von seinen treuen Vasallen und fünfzehntausend Kriegeren aus der *dulce France*. Auf weißer Seide lagern die älteren Ritter und spielen Schach, während die jungen *bachelers* sich in Waffen üben. Majestätisch und stolz in der Haltung, mit weißem Bart und Silberhaar, sitzt der Kaiser da. Wer nach ihm fragt, dem braucht man ihn nicht erst zu zeigen (Laisse 8).

Das Bild, das hier entworfen wird, statuarisch in fast idyllischer Szenerie, ist das Bild des Triumphes, der Macht, der Zuversicht und der Einigkeit des christlichen Heeres. Nichts deutet auf den kommenden Konflikt. Die 1. und die 8. Laisse, getrennt durch die Szene des Rats am Hof Marsilies, zeigen unverkennbar die Seite des epischen „Weltzustands“, die dessen Vollkommenheit vorführt, jene „Schönheit des Ideals“, die nach Hegel „in seiner ungetrübten Einigkeit, Ruhe und Vollendung in sich selbst liegt“.<sup>10</sup> Damit die Harmonie des Weltzustands — und das heißt für uns: jenes politische und gesellschaftliche Ideal, das dem Dichter des Rolandslieds vorschwebte<sup>11</sup> — „erst in ihrer vollständigen Wesentlichkeit her-

G. Rohlf: Das altfranzösische Rolandslied nach der Oxforder Handschrift, Tübingen 1960 (Sammlung romanischer Übungstexte, 3./4. Band).

<sup>10</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Ästhetik*, hrsg. von F. Bassenge, Berlin 1955, S. 255.

<sup>11</sup> Daß der Dichter des Rolandslieds seine Figuren und ihre Handlungen nicht allein und nicht einmal vorwiegend vom Standpunkt der christlichen Heilsgeschichte und der Kreuzzugsideologie aus betrachtet, sondern sie in den Zusammenhang einer idealen „Projektgemeinschaft“ stellt, ist die u. E. überzeugende These von M. Waltz, *Rolandslied, Wilhelmlied, Alexiuslied*. Zur Struktur und geschichtlichen Bedeutung, Heidelberg 1965 (*Studia Romanica*, 9. Heft). Diese „Projektgemeinschaft“ bestimmt sich als „die wahre im Gegensatz zur wirklichen“, zugänglich insofern, als die wirkliche Gesellschaft die Möglichkeiten für sie bereithält. Die vergangene Welt des Karlskönigtums ist dann „zugleich als ein Projekt in

vorsteche“, bedarf es — wiederum nach Hegel — einer Idealstörung in Gestalt einer „Entzweigung“ durch eine „Kollision, die zu Reaktionen führt und in dieser Rücksicht wie den Ausgangspunkt so auch den Übergang zur eigentlichen Handlung bildet“. <sup>12</sup> Die Kollision hat „ihren Grund in einer *Verletzung*, welche nicht als Verletzung bleiben kann, sondern aufgehoben werden muß; sie ist eine Veränderung des ohne sie harmonischen Zustands, welche selbst wieder zu verändern ist“ <sup>13</sup>.

Vielleicht ist bereits deutlich geworden, wie sehr die Hegelschen Bestimmungen der epischen Grundstruktur dem Rolandslied angemessen sind, fast so als hätte Hegel sie an ihm und nicht am antiken Epos gewonnen. Die „Verletzung“ des in den zitierten beiden Laisen noch unproblematisch dargestellten Ideals, die zuerst im Opfertod des an der „Verletzung“ mitschuldigen Roland und schließlich in der Bestrafung Ganelons wieder aufgehoben wird, erfolgt in der Ratsszene aufgrund einer Kollision, die ihrerseits nicht von einem kontingenten Ereignis willkürlich gestiftet, sondern allenfalls von ihm ausgelöst wird. Ihr Minimum an Willkür und ihr Maximum an souveräner dichterischer Gestaltung zu zeigen ist unsere nächste Aufgabe.

Noch einmal wollen wir uns auf Hegel berufen. Soll die Kollision wirklich das Wesentliche zur Anschauung bringen, so muß der Dichter eine „Situation“ schaffen, in welcher der allgemeine Zustand „zur Bestimmtheit partikularisiert erscheint, und in dieser Bestimmtheit andererseits zugleich das Anregende für die bestimmte Äußerung des Inhalts (ist), welcher sich durch die künstlerische Darstellung ins Äußere zu verkehren hat“ <sup>14</sup>. Wir kennen diese „Situation“ bereits und verstehen jetzt auch ihre Funktion. Vor dem Kaiser im Glanze seiner Siege, seiner Macht und der Eintracht seiner Vasallen erscheint Blancandrin mit dem Unterwerfungsangebot des Heidenkönigs. Karl ruft seine Barone zum Rat. *Des or(e) cumencet*

den gegenwärtigen Zustand hineingelegt“ (Waltz S. 19). In diesem Sinne ist das Rolandslied ein politisches Gedicht (S. 80).

<sup>12</sup> A. a. O., S. 220.

<sup>13</sup> A. a. O., S. 224.

<sup>14</sup> A. a. O., S. 220.



*le conseil que mal prist* (v. 179) („Jetzt fängt die Ratsversammlung an, mit der das Unheil begann“ oder: „... die er [Karl] unglücklicherweise einberief“) <sup>15</sup>. Plötzlich erleben wir die „Entzweiung“ der so schön vor Augen geführten Harmonie, die Störung des Ideals. Die Eintracht war trügerisch: es zeigt sich, daß das fränkische Heer in eine Friedenspartei und in eine Kriegspartei gespalten ist, die angesichts der notwendigen Entscheidung über Marsilies Angebot jetzt aufeinanderprallen <sup>16</sup>. Die Kollision der politischen Positionen führt zum offenen Ausbruch eines Konflikts zwischen deren Wortführern, Ganelon und Roland. Zugleich entzündet sich alter persönlicher Haß, der nicht bloß im traditionell schlechten Verhältnis zwischen Stiefvater und Stiefsohn, sondern ebenso im politisch-sozialen Neid Ganelons und in der Überheblichkeit des strahlenden Kriegshelden Roland gründet. Der schicksalhafte Charakter des Verlaufs der Ratsszene, der zwingende Eindruck einer sich in ihm anbahnenden unentrinnbaren Fatalität ist jedoch aus den aktuell-politischen und den persönlichen Differenzen allein nicht zu erklären. Die Situation des Kriegsrats ist als zur Bestimmtheit partikularisierter Weltzustand diesem letzteren noch allgemeiner und konkreter zugleich verhaftet. Nicht zuletzt dieser komplexe Sachverhalt ist es, der die Interpreten der *Chanson de Roland* nicht zur Ruhe kommen läßt. Zitieren wir ein paar gewichtige Stimmen.

<sup>15</sup> „Jetzt fängt die Ratsversammlung an, mit der das Unheil begann.“ So übersetzt inhaltlich sicherlich richtig, H. W. Klein, *La Chanson de Roland*, München 1963 (Klassische Texte des romanischen Mittelalters in zweisprachigen Ausgaben) S. 19, wohl im Anschluß an T. A. Jenkins, *La Chanson de Roland*. Oxford Version, Boston 1924, S. 19, Anm. z. v. 179: „which made a bad beginning“, „which was the beginning of misfortune“. S. Pellegrini, *Studi rolandiani e trobadorici*, Bari 1964, S. 167 f., übersetzt « ora comincia l'assemblea il cui parere Carlo malauguratamente richiese », und erläutert: « Malauguratamente: in fatti da essa scaturirà la designazione di Gano ad ambasciatore, e tutto il male seguente. »

<sup>16</sup> Der Dichter hat deutlich gemacht, daß diese Situation schon früher einmal eingetreten war, als das Eingehen — ebenfalls auf Beschluß eines *cunseill* der Franken — auf ein Verhandlungsangebot Marsilies Karls Gesandten Basan und Basilie das Leben kostete. Darauf beruft sich Roland v. 201 ff.

Schicksalhaft erschien E. Faral vor allem die Ernennung Rolands zum Führer der Nachhut: « (Charlemagne) devra s'incliner. La fatalité, cette grande dispensatrice des effets tragiques, pèse sur lui et l'accable. »<sup>17</sup> Aus den Ankündigungen des kommenden Unheils folgert A. Pauphilet: « Il sort de ce déroulement prédit des événements une impression de fatalité, le sentiment que les hommes s'évertuent en vain contre le destin. »<sup>18</sup> Zum gleichen Schluß gelangt A. Burger nach einer eingehenden Analyse der Ratsszene: « Il s'en dégage une impression de fatalité inexorable; c'est un engrenage que personne ne peut arrêter. »<sup>19</sup> Wie andere vor ihm dringt E. Auerbach erst in den Vorraum der Fatalität ein, wenn er feststellt, daß Charlemagne in unserer Szene „bei aller zuweilen hervortretenden autoritativen Bestimmtheit gleichsam traumhaft gelähmt“ ist.<sup>20</sup> Der Erklärung, die Rita Lejeune für Karls bedenklich parteiische Rolle bei der Nominierung Ganelons und für seine Ohnmacht gegenüber der Ernennung Rolands vorschlägt, nämlich eine bei den Zuhörern vorauszusetzende Kenntnis der Legende, Roland sei des Kaisers inzestuös gezeugter Sohn, vermögen wir nicht zuzustimmen.<sup>21</sup> Wir können uns jedoch auch mit Auerbachs Behauptung nicht beruhigen, daß Erklärungen „für das Rätselhafte“ dieser Szene, die wir „erst herantragen müssen“, der „ästhe-

<sup>17</sup> E. Faral. *La Chanson de Roland. Etude et analyse*, Paris 1933, S. 85.

<sup>18</sup> A. Pauphilet, *Le legs du Moyen Age. Etudes de littérature médiévale*, Melun 1955, S. 72. Ähnliche Erwägungen führen C. Segre zu der Feststellung: « È evidente che il poeta, nel nostro caso, ha preferito insistere sulla fatalità invece che sul libero snodo degli avvenimenti, come per inserire l'azione in un ordine provvidenziale » (*Schemi narrativi nella « Chanson de Roland »*, *Studi Francesi* V (1961), S. 279).

<sup>19</sup> A. Burger in seiner Anm. 8 genannten Studie, S. 10.

<sup>20</sup> E. Auerbach, *Mimesis. Dargestellte Wirklichkeit in der abendländischen Literatur*, Bern 1959<sup>2</sup>, S. 99.

<sup>21</sup> R. Lejeune, *Le péché de Charlemagne et la « Chanson de Roland »*, *Homenaje a Dámaso Alonso*, Madrid 1961, Bd. II, S. 339 ff. Wir stimmen R. Lejeunes scharfsinniger Analyse der Ratsszene und ihrer Charakteristik von Karls Verhalten zu, glauben die Erklärung dafür jedoch in anderer Richtung suchen zu müssen.

tischen Aufnahme eher schädlich“ seien<sup>22</sup>. Und dies um so weniger, als der Hinweis auf das, was zum Zweck eines tieferen Verständnisses „heranzutragen“ ist, uns im Text selber deutlich enthalten zu sein scheint. Befragen wir daher — einmal mehr — diesen Text, unter einem Gesichtspunkt, der von der seitherigen Forschung vernachlässigt wurde: dem der feudalkrechtlichen Vorstellungen der Zeit und des formalistischen Charakters des mittelalterlichen Rechts.

Um über das Unterwerfungs- und Friedensangebot Marsilies zu entscheiden, beruft Karl seine Vasallen ein zum Rat, mit einer sprachlichen Wendung, die sich durch zahlreiche Belege in anderen chansons de geste als die übliche feste Formel erweist: *Ses baruns mandet pur sun conseil finer* (v. 166, vgl. v. 169)<sup>23</sup>. Der nächste Vers lautet: *par cels de France voelt il del tut errer*. *Errer* und das dazugehörige Substantiv *errement* sind, wie Heinrich Brunner schon 1868 gezeigt hat, juristische Termini mit der Bedeutung: „einen Prozeß durchführen“, „prozessualer Akt“<sup>24</sup>. Bereits jetzt drängen sich zwei Fragen auf: 1. Der Kaiser will die Entscheidung durch den Rat der Franken herbeiführen: will er oder muß er? 2. Wieso unterliegt der Beschluß über Frieden oder Krieg einem Verfahren, wie es der Rechtsprechung eignet? Die erste Frage ist für die erste Phase des *conseil* leicht zu beantworten: kein mittelalterlicher Fürst kann bei Kriegszügen im feindlichen Land über Beendigung oder Weiterführung des Krieges entscheiden ohne die Zustimmung seiner Vasallen, schon gar nicht unter den erschwerten Bedingungen des Kreuzzugs. Der Dichter scheint die Bereitschaft Karls hierzu noch unterstreichen zu wollen.<sup>25</sup> Die Antwort auf die zweite Frage muß suspendiert werden. Der Vers, der Karls Bereitwilligkeit zur Konsultierung seiner Barone bekundet, beschließt die *Laisse* 11. Der-

<sup>22</sup> E. Auerbach, a. a. O., S. 99.

<sup>23</sup> Belege aus anderen chansons de geste hat FrI. A. Scharffenorth in einer Heidelberger Staatsexamensarbeit von 1962 zusammengestellt.

<sup>24</sup> H. Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Prozeß, in: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Gesammelte Aufsätze, Stuttgart 1894, S. 275.

<sup>25</sup> V. 167 (*Laissenschluß*).

selbe *conseil*, den er somit gemäß dem Brauch einberuft, erscheint im letzten Vers der nächsten Laisse als der *cunseill que mal prist*. Wir wissen, wie sorgfältig der Rolanddichter komponiert. Der Parallelismus der beiden Laissenschlüsse ermächtigt uns zu der Vermutung, daß das Unheil aus dem für die *curia regis* geltenden Recht selber hervorgehen soll.

Im Rat erhebt sich Roland als erster, warnt vor der Hinterlist des Heidenkönigs, die schon einmal zwei Gesandten das Leben kostete, und fordert die Belagerung Saragossas. Der Kaiser schweigt, streicht seinen Bart und zwirbelt seinen Schnurrbart, d. h. er denkt nach, ein Privileg, das der Dichter allein ihm vorbehält. Die Franken schweigen wie er (v. 214 ff.) Ganelon tritt hervor und plädiert leidenschaftlich und mit kaum verhülltem Seitenhieb auf die rücksichtslose kriegerische Hybris Rolands für die Annahme des heidnischen Vorschlags (v. 228 f.). Wieder schweigen, ohne daß dies ausdrücklich vermerkt würde, der Kaiser und die Franken. Als dritter nimmt Herzog Naimés Stellung im Sinne Ganelons und als Sprecher all derer, die den schon sieben Jahre währenden Krieg beendet sehen wollen: *ceste grant guerre ne deit munter a plus* (v. 242). Der Beifall der Versammlung — *Dient Franceis: « Ben ad parlét li dux? »* (v. 243) — bedeutet Beschluß, für den Kaiser verbindlich, so wie es zuvor die Billigung von Blancandrins Vorschlag durch die heidnischen Barone für Marsilie war (vgl. v. 61). Hier wie dort enthält sich der König jeder eigenen Meinungsäußerung. Wie es scheint, ist das Votum der Barone bindend, weil die Institution des *conseil* und dessen Regeln in der Frage: Krieg oder Frieden dies erfordern, und nicht nur deshalb, weil der Kaiser keine oder im stillen dieselbe Meinung hat. Das bedeutet freilich noch nicht, daß sein Schweigen nicht auch taktisch begründet sein könnte.

Auf Karls Frage, wer mit der Gesandtschaft zum Hof Marsilies beauftragt werden soll, bietet Naimés sich an, wird aber vom Kaiser ziemlich barsch zurückgewiesen. Karl kann den weisen und loyalen Ratgeber nicht entbehren. Als er seine Frage wiederholt, meldet sich Roland. Die Ablehnung übernimmt diesmal Olivier, der den unbesonnenen Freund für absolut ungeeignet hält und sich selber in Vorschlag bringt. Gewiß wäre Olivier, Repräsentant der

*sapientia* im Gegensatz zur *fortitudo* Rolands,<sup>26</sup> hervorragend geeignet für die schwierige und gefährliche Aufgabe, doch der Kaiser verbietet ihm ebenso wie Roland jedes weitere Wort, noch bevor die Versammlung sich äußern kann. Um anderen Freiwilligenmeldungen seiner Getreuesten zuvorzukommen, schließt er kategorisch die zwölf Pairs von der Wahl aus: *Li doze par mar i serunt jugez* (v. 262). Die Versammlung schweigt, betroffen, wie es scheint: *Franceis se taisent, as les vus aqu(e)isez* (v. 263).

An dieser Stelle müssen wir einen Augenblick innehalten. Die zwölf Pairs des Rolandslieds haben nichts, bzw. noch nichts, mit den Pairs de France zu tun, die erst gegen Ende des 12. Jh.s als eine politische und verfassungsrechtliche, sich ihrerseits allerdings an der epischen Tradition orientierende Institution in Erscheinung treten.<sup>27</sup> Wir haben in den zwölf Pairs der *Chanson de Roland* die idealisierten Nachkommen der fränkischen *gasindi*, der merovingischen *antrustiones* und der karolingischen *vassi dominici* zu sehen, die zur *curia regis* gehörten, eine bedeutende Rolle im Rat des Königs spiel-

<sup>26</sup> Siehe E. R. Curtius, Zur Literarästhetik des Mittelalters, II, Kap. 10: Rolandslied und epischer Stil, Zeitschr. f. roman. Philologie 58 (1938) S. 215 ff.; M. Delbouille, Sur la genèse de la Chanson de Roland. Travaux récents — propositions nouvelles, Bruxelles 1954, S. 98 ff.; S. Battaglia, Il « compagnoaggio » di Orlando e Oliviero, Filologia Romanza 5 (1958) S. 113 ff.

<sup>27</sup> Ein « par Franciae » ist erst 1180 nachzuweisen, s. P. E. Schramm, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert, Weimar 1960<sup>2</sup>, Bd. I, S. 171. Von Anfang an setzt sich das Kollegium der « pairs de France » zu einer Hälfte aus weltlichen, zur anderen aus geistlichen Fürsten zusammen. Die lange Diskussion über die Entstehung der Institution hat sich hinsichtlich der Beziehung zu den epischen « pairs » geklärt; s. J. Monfrin in Romania 83 (1962) S. 93: « Les historiens s'accordent à penser que c'est d'après les douze pairs épiques que le nombre des pairs historiques a été fixé à douze: la légende ne s'est pas inspiré de la réalité juridique, elle a contribué à créer le droit. » Etwas vorsichtiger F. Lot und R. Fawtier, Histoire des institutions royales, Paris 1958, S. 297: « Notons . . . que les plus anciennes mentions de la pairie sont postérieures à l'apparition de la légende de Charlemagne et de ses douze pairs, réminiscence obscure des douze apôtres. Il n'est donc pas impossible que ce soit la littérature qui ait engendré la pairie. »

ten, teilweise mit den *comites palatii* identisch waren und oft als königliche *missi* oder als Heerführer dienten.<sup>28</sup> Diesen wie jenen gemeinsam ist ihre Funktion als wichtigstes Instrument der königlichen Politik, desgleichen der „Korpsgeist“, den H. Brunner den Antrustionen wie den *vassi dominici* zuschreibt.<sup>29</sup> „Gleiche“ sind die zwölf Pairs vor allem als *compagnons* — weshalb für *li doze pers* auch der Ausdruck *li doze cumpaignuns* eintritt.<sup>30</sup> Als *compagnons*, als Waffengefährten und Waffenbrüder<sup>31</sup>, bilden die Pairs, deren Zahl ihren Ursprung wahrscheinlich weniger in der Bibel als in der Bedeutung des Duodezimalsystems und der Zwölf als einer Organisationseinheit der Lehensgesellschaft hat,<sup>32</sup> den Kern der könig-

<sup>28</sup> S. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., 2. Aufl. neubearbeitet von C. Frhr. von Schwerin, München und Leipzig 1928, S. 134 ff. Zu den « *vassi dominici* » und ihren Nachfolgern in der « *maisnie* » s. auch P. Guilhiermoz, Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge, Paris 1902, S. 130 ff. und 242 ff. Zu den höchstrangigen « *vassi dominici* » gehörten die « *capitanei ministeriales* » (Guilhiermoz S. 136, Anm. 30). Der Roland beigegebene Titel « *le cataigne* » (v. 1845), « *quens cataignes* » (vv. 2320 u. 2912) dürfte hiervon herzuleiten sein. Über den Zusammenhang von « *palatini* » und « *pairs* » vgl. auch Menéndez Pidal, La Chanson de Roland et la tradition épique des Francs, S. 370 ff.

<sup>29</sup> Brunner, a. a. O., S. 137.

<sup>30</sup> Siehe vv. 858 und 878, vgl. auch v. 3776. Schon G. Paris hat richtig bemerkt, daß die großen Vasallen wie Turpin, Naimés, Orgier u. a. nicht zu den zwölf « *pairs* » gehören, diese letzteren vielmehr eine Waffenbrüderschaft, ein « *compagnonnage* » bilden: Histoire poétique de Charlemagne, Paris 1905, S. 419 u. S. 507.

<sup>31</sup> *frere* (vv. 1376, 1395, 1698, 1866) und *compaign frere* redet Roland Olivier an. Zum « *compagnonnage* » und der ihr eigentümlichen Brüderschaft s. J. Flach, Les origines de l'ancienne France, Paris 1893, II, S. 471 ff. vgl. auch J. Bédier, La Chanson de Roland commentée, Paris 1927, S. 306.

<sup>32</sup> Hierauf machte mich Herr Kollege K. F. Werner, ein hervorragender Kenner der Geschichte des französischen Mittelalters, freundlicherweise aufmerksam. Zur profanen Bedeutung der Zwölfzahl sei neben dem allgemein Bekannten auf folgende Fakten hingewiesen:

In karolingischer Zeit muß, wer 12 « *mansus* » besitzt, seinen Kriegsdienst als Panzerreiter leisten (s. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Leipzig 1899,

lichen Hausmacht, des stets verfügbaren, unbedingt loyalen Gefolges, der *maisnee*<sup>33</sup>. Der Text, speziell Karls spätere bittere Klagen über den Verlust seiner *maisnee* in Roncevaux, lassen daran keinen Zweifel.<sup>34</sup> Der Untergang Rolands, der Pairs und der *maisnee* stellt

Bd. I, S. 132 f.). 1133 begründet der Bischof von Bayeux 120 « fiefs de haubert » (Helmlehen) (s. E. Perroy, *La féodalité en France du X<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle. I: L'aristocratie foncière et la formation de la classe chevaleresque. Les Cours de Sorbonne*, s. d. S. 112). Die Abtei Lorsch hat in der 2. Hälfte des 11. Jh.s 12 Vasallen auf 12 „Vollehen“, die den Hof des Abts bildeten (s. Guilhiermoz, a. a. O., S. 174); der *Schwabenspiegel* verlangt von einem Lehensherrn, der Gerichtsbarkeit beansprucht, daß er mindestens 12 Vasallen habe (Guilhiermoz S. 174 f., dort u. bes. Anm. 13 zahlreiche weitere Belege). Die von Dámaso Alonso entdeckte *Nota Emilianense* (La primitiva épica francesa a la luz de una Nota Emilianense, Madrid 1954) aus dem 3. Viertel des 11. Jh.s berichtet, Karl der Große habe zwölf Neffen, darunter Roland, gehabt, deren jeder ihm einen Monat des Jahres mit dreitausend Rittern Kriegsdienst geleistet habe (vgl. Menéndez Pidal, a. a. O., S. 384 ff.). „Nach einer alten Tradition, die von den sogenannten Annales Einhardi bis auf den Traktat über das Ämterwesen zurückreicht, (gehören) zwölf Grafschaften zu einem Herzogtum“ (H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2 Bd. S. 195). „Die Zwölfzahl selbst mußte sich für sie (die pairs) geradezu aufdrängen; denn sie spielte ja überall eine Rolle und ist auch sonst bei Einrichtungen des französischen Staates berücksichtigt worden“ (P. E. Schramm a. a. O. I, S. 172, mit Hinweis auf E. Mayer, *Die Pairs am französischen Königsgesicht*, in *Mitteilgn. des Inst. für österreichische Geschichtsforschung* 32 [1911] S. 450 ff., dort weitere Belege). Zur Bedeutung der Symbolik der Zwölfzahl besonders bei Cluniazensern und Cisterziensern s. G. Schreiber, *Gemeinschaften des Mittelalters, Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit*, Münster 1948, S. 43, 90, 225 f., 423. Über den Zusammenhang mit der Tafelrunde des Königs Artus s. E. Köhler, *Ideal und Wirklichkeit in der höfischen Epik. Studien zur Form der frühen Artus- und Graldichtung*, Tübingen 1956, S. 18 ff. Man wird somit sagen dürfen, daß die für die Dichtung wie für die Geschichte so bedeutsame Zwölfzahl der Pairs der *Chanson de Roland* nicht ein rätselhaftes Phänomen darstellt, sondern ganz natürlich in der Realität des sich herausbildenden Feudalrechts wurzelt.

<sup>33</sup> Zur « maisnee » vgl. allgemein J. Flach, a. a. O. II, S. 455 ff. und Guilhiermoz, a. a. O., S. 246 ff.

<sup>34</sup> Karl über Ganelon: *De ma maisnee ad faite traïsun* (v. 1820), *Si*

den Bestand seines Reichs in Frage. Die unterworfenen Völker werden, so fürchtet er, sich nun wieder empören.<sup>35</sup> Der *cunseill* im engeren Sinne, den Karl zusammen mit mehr als tausend *francs de France* einberuft, besteht nach schon alter Tradition aus zwölf Personen. Es ist sicher kein Zufall, daß in diesem politisch wichtigen Kollegium in unserem Epos neben acht Großvasallen des Reichs vier von den zwölf Pairs vertreten sind. Der Kaiser verfügt also in diesem obersten Gremium über vier von vorneherein absolut sichere Stimmen.<sup>35a</sup>

Nach diesem Exkurs wird verständlich, weshalb der Kaiser die zwölf Pairs vor der Gesandtschaft nach Saragossa bewahren will: ihr Leben ist für ihn zu wichtig. Überdies scheinen sie alle sich aus den fränkischen Getreuen, ins 11. Jahrhundert übertragen: aus Vasallen der französischen Königsdomäne zu rekrutieren. Darauf deuten die Worte des Erzbischofs Turpin hin — *Laissez ester voz Francs!* (v. 265)<sup>36</sup> —, der sich nun als Gesandter anbietet und

*grant doel ai que ne voldreie vivre, De ma maisnee ki por mei est ocise* (v. 2937 f.). Vgl. die Antizipation v. 1405 f.: *Malvais servise le jur li rendit Guenes, Qu'en Sarraguce sa maisnee alat vendre*, und Naimés' Aufforderung: *Si sucurez vostre maisnee gentel!* (v. 1794).

<sup>35</sup> V. 2921 ff.

<sup>35a</sup> Laisse 12 (vv. 168—179). Namentlich aufgezählt werden: Oger (Herzog von Dänemark), der Erzbischof Turpin, Richard li velz (Herzog der Normandie) und sein Neffe Henri, Graf Acelin von der Gascogne, Tedbald von Reims und sein Vetter Milun, Gerer und Gerin, Roland und Olivier, und Ganelon. Roland, Olivier, Gerer und Gerin gehören zu den zwölf Pairs. Daß sich die Zahl der hier zu Beginn der Ratsszene genannten Barone auf zwölf beläuft, ist sicherlich ebensowenig ein Zufall wie der Umstand, daß im Gegensatz zu den Großvasallen bei den Pairs niemals eine Provinz oder eine Stadt, d. h. ein Lehen, als Ergänzung des Namens erscheint. Man hat sich die letzteren allenfalls als Inhaber von sog. Kammerlehen (« *fiefs de bourse* ») vorzustellen. Daß Herzog Naimés in Laisse 12 nicht mitaufgezählt wird, ist merkwürdig, mag sich jedoch daraus erklären, daß die Legendentradition ihn bereits als persönlichen Ratgeber Karls kannte und ihm somit eine Sonderstellung beigemessen wurde. Zur Zwölfzahl vgl. oben Anm. 32 und speziell die dort genannte Arbeit von E. Mayer, Die Pairs am französischen Königsgesicht, S. 441 f.

<sup>36</sup> Sie lassen sich freilich auch anders verstehen, vgl. Lejeune, La



gleichfalls von Karl unwirsch abgewiesen wird. Der Kaiser will die Wahl jetzt offenbar in eine bestimmte Richtung lenken. Er engt den Kreis der durch den Ausschluß Naimes', der Pairs und Turpins bereits reduzierten Zahl der in Frage kommenden Barone in sehr entschiedener Weise ein: « *Car m'eslisez un baron de ma marche* » (v. 275)<sup>37</sup>. R. Lejeune trifft sicherlich das Richtige, wenn sie den Text so deutet, daß der Kaiser die Franken im engeren Sinn ausschließt — worin ihn ja Turpin unterstützt hatte —, indem er die Wahl auf die Barone seiner Mark, genauer wahrscheinlich der spanischen Mark, lenkt<sup>38</sup>. Da im Hinblick auf das karolingische Großreich, dessen Nachfolge die kapetingischen Könige als *reges Francorum* noch lange beanspruchen, auch die Vasallen der Marken ebenso wie Turpin als „Franken“ gelten müssen, kann ihr Ausschluß aus dem Kreise der *Francs* nur so verstanden werden, daß sie nicht zu den *francs de France*, den Vasallen der französischen Königsdomäne gehören, die für den historischen Karl den Großen nicht existiert, die jedoch der epische Karl aus machtpolitischen Gründen von der Gesandtschaftswahl ausnimmt.<sup>39</sup> In diesem Sinne

signification du nom « marche » dans la Chanson de Roland, Actas do IX Congresso Internacional de Linguística Românica, Lisboa 1961, S. 270, Anm. 23: « On remarque que Turpin établit une distinction entre les Francs et lui-même. Non pas, sans doute, qu'il n'appartienne à la *Francia* de Charles, mais parce qu'il oppose sa qualité d'homme d'église aux Francs de l'empereur, c'est-à-dire à ses guerriers francs. » Zwischen dieser Deutung R. Lejeunes und ihrer Annahme, daß Ganelon kein „Franke“ sei, bleibt freilich ein gewisser Widerspruch.

<sup>37</sup> Mit Recht hat R. Lejeune (a. a. O., S. 271) auf die Bedeutung des mit *car* eingeleiteten Imperativs an dieser Stelle aufmerksam gemacht und übersetzt: « *Choisissez-moi donc* » ou « *Choisissez-moi plutôt un baron de ma région frontrière* ».

<sup>38</sup> A. a. O., S. 271.

<sup>39</sup> Die Verwendung der Termini *francs* und *franceis* durch unseren Dichter ist eigentümlich ambivalent. Die Feststellung von M. Bloch (a. a. O. II, S. 235), daß die Chanson de Roland « *emploie encore indifféremment les deux formes* », ist so richtig wie unpräzise. Richtig insofern, als *francs* wie *franceis* keineswegs nach der bereits geläufigen Unterscheidung in die Franken des karolingischen Reichs und in die „Franzosen“ des westlichen Nachfolgestaates der Karolinger, sondern

ist Ganelon kein „Franke“<sup>40</sup>, sondern einer jener Vasallen von der Peripherie des Reichs, deren Untergang ob ihrer Renitenz und ihrer Autonomiegelüste den von ihnen praktisch entmachteten Königen des 11. Jahrhunderts geradezu willkommen sein mußte.

meist synonym verwendet werden. Darauf hat Bédier (*La Chanson de Roland commentée*, S. 512) mit Nachdruck aufmerksam gemacht. Es wäre seltsam, wenn der Dichter mit einer Synonymität, die zwar von der Wortbildung her noch erlebbar und ideell noch lebendig, tatsächlich aber unter dem Eindruck der politischen Tatbestände aufgegeben war, nicht eine besondere Absicht verbunden hätte. Der Dichter, der *francs* und *franceis* in der Ambivalenz einer geschichtlich überholten, aber ideologisch gezielten Synonymität beläßt, so wie auch das Wort *France* selbst, muß erst recht beim Wort genommen werden, wenn er präzisiert *cels de France* (v. 167) oder gar von den *Francs de France* (v. 177) spricht. Drei Aspekte scheinen uns den mehrdeutigen Wortgebrauch zu erklären: 1. die Erinnerung an das karolingische Großreich, dessen Nachfolge 2. vom westlichen Teilnachfolger, dem kapetingischen Königtum ebenso beansprucht wird wie vom östlichen, sich aber 3. nur auf die höchst reduzierte Machtbasis des Herzogtums Franzien stützen kann. Bédier sieht sicherlich richtig, wenn er (a. a. O., S. 512) konstatiert, daß auch der engere Wortgebrauch des Rolandslieds « *déborde d'ailleurs de beaucoup les limites du domaine royal au XI<sup>e</sup> siècle* »; es kann dieser Sachverhalt jedoch nur bedeuten, daß unser Dichter die « *douce France* » als eine staatliche und politische Einheit begreift, auf die ein in seiner tatsächlichen Macht auf die Ile de France angewiesener König mit einiger, durch die karolingischen Reichsteilungen legitimierten Aussicht sich berufen konnte. Für unsere obigen Überlegungen ist es von Bedeutung, daß Rolands Tod zwar als Katastrophe für das karolingische Großreich zum einen (vgl. die Klage des Kaisers v. 2916 ff.) erscheint, die Auswirkungen — Regen, Hagel, Gewitter und Erdbeben — seines und der *maisnee* Untergang aber unmittelbar nur die „kleinere“ France berühren (v. 1423 ff.). Wie sehr der Dichter des Rolandslieds in der Erinnerung an das Reich Karls des Großen auch immer ins Universale gedacht hat, er konnte den darauf bezogenen Geltungsanspruch der Monarchie seiner Zeit und seine eigene Vorstellung einer sich im Kampf gegen das Heidentum neu konstituierenden ritterlichen Gesellschaft nur vom politischen Sendungsbewußtsein und von der französischen Königsdomäne her beziehen. Das Nachfolgerecht der Kapetinger wurde im 11. Jh. theoretisch von keinem Vasallen bestritten. So konnte der ideelle Anspruch sich allmählich in einer Gestalt durchsetzen, der zwar die realen

Wir wollen dem Charlemagne des Rolandslieds nicht unterstellen, daß er mit seiner kategorischen Bestimmung « *Car m'eslisez un baron de ma marche* » selber bereits Ganelon im Auge hatte. Als daraufhin jedoch Roland seinen Stiefvater nennt und die Versammlung diesen Vorschlag der bekannten Klugheit Ganelons wegen billigt, schweigt der Kaiser. Schweigt er, weil die Zustimmung der anwesenden Vasallen ihn verbindlich festlegt oder weil er die Wahl begrüßt? Sicherlich ist beides zu bejahen, denn bei der späteren Wahl Rolands zum Führer der Nachhut wird er sich fügen müssen und trotzdem, ohnmächtig, dagegen aufbegehren. Noch eine weitere wichtige Frage stellt sich hier: kann der Kaiser freiwillige Meldungen zurückweisen, wie er es ja bis dahin getan hat, oder annehmen, ist er also hier entscheidungsfrei im Rahmen eines begrenzten Vetorechts, und muß er dagegen Vorschläge, die durch andere gemacht werden, dem Beschluß der Versammlung überlassen? Der bisherige Verlauf des *cunseill* und die kommende Entscheidung über die Nachhut erfordern zwingend, diese doppelte Frage zu bejahen.

Allerdings: wenn Karl, wie wir gesehen haben, die Wahl absichtlich auf den kleinen Kreis der Barone seiner Mark gelenkt hat und zur Wahl Ganelons schweigt, während er sich später gegen die Wahl Rolands sträubt, dann bekundet diese Haltung, daß die

Machtverhältnisse noch lange nicht entsprochen, die aber doch ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erzeugte. In diesem Sinne stimmen wir M. Waltz (a. a. O., S. 128) zu: „Das ‚französische Nationalgefühl‘ im Rolandslied ist nicht mehr und nicht weniger als der auf der religiösen Ebene allgemein formulierte Ausdruck eines neuen regionalen Gemeinschaftsbewußtseins.“

<sup>40</sup> Vgl. R. Lejeune, a. a. O. « (si) Roland l'impulsif désigne nommément son parâtre, Ganelon, c'est évidemment que ce dernier n'est pas un Franc, mais un homme de la Marche ». Nach R. Lejeune stammt Ganelon aus der spanischen Mark selbst — « une sorte de Goth, voire de Gascon ». Das über ihn und seine Sippe vom Rolandsdichter verhängte Schicksal des Verräters und das Bedürfnis auch anderer Chanson-de-geste-Dichter, die „Franken“ vom Odium des Verrats zu befreien, ließ aus dem „Gascogner“ Ganelon einen « Ganelon l'Allemand » oder einen « Ganelon de Mayence » werden (R. Lejeune S. 272).

Benennung Ganelons durchaus seinen Absichten gemäß ist und daß ihm an der Person Ganelons, obwohl dieser sein Schwager ist, nicht viel liegt. Während Karl sich hier formaljuristisch auf die Regeln des *cunseill* berufen kann und dies nach Ganelons Hinweis auf seine Verwandtschaft mit dem Kaiser, auf die Sorge um seinen Sohn und seinen Besitz (v. 310 ff.) auch tut — « *Oït l'avez: sur vos le jugent Franc* » (v. 321) — freilich verbunden mit einem demütigenden Verweis (« *Trop avez tendre coer* », v. 317), kann Roland sich auf jene Regeln nicht stützen und versucht es auch nicht. Kein Zweifel, daß er in voller Kenntnis der Gefährlichkeit der Gesandtschaft — er selbst hatte ja an die Ermordung Basans und Basilies durch den Heidenkönig erinnert — und in verächtlicher Anspielung auf Ganelons Rat, in der Frage Frieden oder Krieg sich auf die Klugen und Besonnenen zu verlassen,<sup>41</sup> seinen Stiefvater vorschlägt, in diesem Augenblick gewiß ist, in Übereinstimmung mit den Intentionen des Kaisers zu handeln und die Zustimmung der Versammlung zu erhalten. Mit Recht, weil dem bisherigen Verlauf der Versammlung nach einen objektiven Tatbestand ausdrückend, wirft folglich Ganelon dem Stiefsohn vor, er habe absichtlich die Wahl auf ihn gelenkt unter böswilligem Mißbrauch der Regeln des *cunseill*: « *Sur mei avez turnét fals jugement* » (v. 307). Wir wissen: Ganelon wird sich mit der gleichen Waffe rächen.

Ganelons wütende Reaktion hat ihre Ursache nicht in physischer

<sup>41</sup> Die Korrektur, die M. Delbouille (*Sur la genèse de la Chanson de Roland. Trauvaux récents. Propositions nouvelles*, Bruxelles 1954, S. 5) für die vv. 277 ff.

*Ço dist Rollanz: « Ço ert Guenes, mis parrastre. »*

*Dient François: « Car il le poet ben faire;*

*Se lui lesez, n'i trametrez plus saive. »*

vorschlägt, erscheint uns logisch und notwendig. Die vv. 743 f.:

*Guenes respunt: « Rollant, cist miens fillastre;*

*N'avez baron de si grant vasselage. »*

verlangen in Anbetracht der ausgeprägten parallelistischen Komposition des Dichters, daß die Anspielung auf die „Weisheit“ Ganelons gemäß der Version der Hs. V<sup>4</sup> in den Mund Rolands gelegt wird. Diese Auffassung auch bei R. Lejeune, *Le péché de Charlemagne et la « Chanson de Roland »*, S. 356.

Angst um sein Leben,<sup>42</sup> sondern in der betrogenen Sehnsucht nach Frieden und Heimkehr zu den Seinen, vor allem aber im gedemütigten Stolz, in der plötzlichen Erfahrung, daß sein Leben, anders als das dem Kaiser so kostbare der Pairs, gering erachtet wird, daß es um ihn, sollte er in Saragossa sterben, nicht schade ist, und daß es sein Stiefsohn ist, dessen Verachtung er ein „Urteil“ verdankt, das er nur als Unrecht, ja als einen sich der Formen des geltenden Rechts bedienenden Anschlag auf sein Leben empfinden kann.<sup>43</sup> Dem Kaiser kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß er seine Schutzpflicht gegen Ganelon zumindest nicht ernst nimmt, was dieser auch andeutet, obgleich sein ganzer Zorn sich gegen den Stiefsohn richtet.<sup>44</sup> Zwar ist es im Mittelalter durchweg die Regel,

<sup>42</sup> Darüber ist sich die neuere Forschung einig. Der Dichter hat alles getan, um Ganelon nicht als einen gewöhnlichen Verräter erscheinen zu lassen. Ganelons Verhalten widerspricht ganz und gar der Auffassung, seine Reaktion im Conseil entspringe der Angst um sein Leben. Seit S. Pellegrinis Aufsatz: *L'ira di Gano* (*Cultura Neolatina* III, 1943, S. 161 f., wieder abgedruckt in: *Studi rolandiani e trobadorici*, Bari 1964, S. 122 ff.) wird der Ausdruck *mult anguisables* in v. 280 (*Et li quens Guenes en fut mult anguisables*) nicht mehr mit „voller Angst, Furcht“ übersetzt, sondern mit „aufgeregt“, „beleidigt“ (Pellegrini: « irritato » o « offeso »). Zustimmend M. de Riquer, *Los cantares de gesta franceses*, Madrid 1952, S. 99, Anm. 7. A. Burger, *Le rire de Roland*, *Cahiers de Civilisation Médiévale* III (1960) S. 9, kommentiert den Vers: « so cœur se serre, non de peur, mais de fureur ». R. Lejeune (*Le péché de Charlemagne*, S. 361 f., Anm. 65) entscheidet sich nach Diskussion der seitherigen Interpretationen für *anguisable* = « ce qui cause de l'angoisse ». „angsterregend“ statt „angstvoll“. Dagegen noch H. W. Klein, *La Chanson de Roland*, München 1963, S. 25: „Doch Graf Ganelon ward von Furcht ergriffen.“

<sup>43</sup> Siehe Ganelons Verteidigung während des Prozesses: *Rollant sis niés me coillit en haür, / Si me jugat a mort et a dulur* (v. 3771 f.). Vgl. A. Burger, a. a. O., S. 8: « Au fait, était-ce bien le rôle du filiâtre de désigner le propre beau-frère de l'empereur pour une mission si dangereuse que Charles vient par trois fois de refuser d'exposer au péril les plus chers de ses amis? et n'était-ce pas manifestement sous-entendre que son beau-frère lui était moins cher que son neveu? »

<sup>44</sup>

« Jo i puis aler, mais n'i avrai guarant;  
Nul [n'] out Basilies ne sis freres Basant. »  
(v. 329 f.)

für Gesandtschaften nur Leute auszuwählen, die neben der persönlichen Eignung wichtige Ämter innehaben, dem höheren Adel angehören und obendrein reich sind.<sup>45</sup> Auf die überall streng beachtete Immunität aber, die ihre Person schützte, durfte im Falle der Gesandtschaft nach Saragossa nicht gezählt werden. Ganelon ist nicht nur der Schwager des Kaisers, sondern hoher und mächtiger Vasall des Reichs, der lange am Königshof gewohnt hat. Der Dichter hebt diese Eigenschaften mehrfach hervor.<sup>46</sup> Ganelons eigene Vasallen und Ritter, welche die Fehdeansage ihres Herrn billigen, sehen die Verwerflichkeit von Rolands *jugement* darin, daß es keine Rücksicht auf Rang und Geschlecht nimmt:

« *Tant mare fustes, ber!*  
*En (la) cort al rei mult i avez esté,*  
*Noble vassal vos i solt hom clamer.*  
*Ki ço jugat que doüsez aler,*  
*Par Charlemagne n'ert guariz ne tensez.*  
*Li quens Rollanz nel se deüst penser,*  
*Quë estrait estes de mult grant parentéd. »*  
 (v. 350 ff.)

Erschwerend kommt hinzu, daß der fast sichere Tod Ganelons seinen Lehensbesitz gefährdet, den die Frau und der minderjährige Sohn allein nicht zu bewahren vermöchten. Daher der Appell, den Ganelon zum Schutz seiner Familie an den Kaiser richtet (Laisse 23) und den dieser mit dem Vorwurf beantwortet: « *Trop avez tendre coer* » (v. 317), daher auch die eindringliche Bitte an seine Ritter, seine Frau, seinen Sohn und seinen Freund und „per“ Pinabel zu grüßen und Balduin, seinen Erben, als Herrn anzuerkennen und ihm Beistand zu leisten (Laisse 27)<sup>47</sup>. Daß der Beschluß, einen für

<sup>45</sup> Wir dürfen uns hier auf eine im Historischen Seminar Heidelberg in Arbeit befindliche Dissertation über das mittelalterliche Gesandtschaftswesen berufen, deren Verfasser, Herrn Norbert Bitz, wir interessante Hinweise verdanken.

<sup>46</sup> Siehe v. 351 ff., v. 421 ff., v. 446, v. 3811. Ganelon kann nur durch ein Gericht verurteilt werden, das sich aus den Großvasallen des Reiches zusammensetzt, seinen « *pares* ».

<sup>47</sup> Vgl. hierzu zuletzt: Leslie C. Brook, Le « *forfait* » de Roland dans le procès de Ganelon: encore sur un vers obscur de la « *Chanson de*

Familie und Lehen verantwortlichen Großvasallen mit einer Aufgabe zu betrauen, die nur wenig Überlebenschancen läßt, nicht nur von Ganelon und seinem Anhang als Skandalon empfunden wird, dafür legt die *Chanson d'Aspremont* ein sehr bezeichnendes Zeugnis ab. Auch in dieser *Chanson de geste* geht es um die Wahl eines Gesandten zum Heidenkönig. Diesmal aber ersucht der Kaiser um freiwillige Meldungen. Wenn er solche zunächst zurückweist, dann mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß kein Großvasall mit Lehens-

Roland», Vortrag gehalten beim IV. Internationalen Kongreß der Société Rencesvals in Heidelberg 1967, zur Zeit im Druck (*Studia Romanica*, Heidelberg 1968). —

Befürchtet Ganelon, daß Roland, der Stiefsohn, danach trachtet, dem leiblichen Sohn Ganelons, Balduin, das Erbe zu entreißen und daß er deshalb den Stiefvater in den Tod sendet? Ein direkter Hinweis für eine solche Vermutung findet sich im Text nicht. Immerhin würde sie eine Erklärung hergeben für Ganelons während des Prozesses gegen Roland geäußerten Vorwurf:

« *Rollant (me) forfist en or et en aveir* »

(v. 3758).

Sogar Tierri d'Anjou, der Ganelon zum Tod verurteilt und die Vollstreckung dieses Urteils durch den gottesgerichtlichen Zweikampf mit Pinabel erwirkt, muß ein solches Vergehen Rolands einräumen:

*Que que Rollant (a) Guenelun forsfesist,*

*Vostre servise l'en doüst bien guarir*

(v. 3827 f.).

Ist es zu gewagt, diese Verse auf eine von Ganelon angenommene Absicht des Stiefsohns zu beziehen und zu verstehen: „Roland wollte mich um Geld und Gut bringen“? Zumindest aber muß angenommen werden, daß Roland den Stiefvater einmal empfindlich in seinem Besitz geschädigt haben muß (vgl. Pellegrini, a. a. O., S. 129, Anm. 19), so sehr, daß Ganelon Veranlassung hat, das Schlimmste zu befürchten. Es wäre ja in der geschichtlichen Wirklichkeit wie im Epos nicht das einzige Mal, daß der König das Lehen eines verstorbenen Vasallen dessen minderjährigem Erben vorenthält und einem seiner Günstlinge überträgt. Sämtliche Empörerepen enthalten dies als Zentralmotiv. Und Ganelon ist überzeugt, daß Karl stets nach dem Wunsche seines geliebten Neffen handelt: « *Charles meïsmes fait tut a sun talent* » (v. 400). — Wer unsere Auffassung zu diesem Punkt nicht zu akzeptieren vermag, der sei darauf hingewiesen, daß jedenfalls der mittelhochdeutsche Bearbeiter des Rolandslieds sie teilte. Für den

verantwortung, sondern nur ein besitz- und familienloser junger Ritter in Betracht komme:

*« Jo ne voel pas a paiens envoier  
Haut home nul qui tiere ait a ballier,  
Que ne l'ocient cil gloton paltonier »*  
(v. 1767 ff.)<sup>48</sup>

Daraufhin meldet sich der junge Ritter Richier, der die Bedingungen erfüllt:

*Sui un chevalier.  
N'ai oir ne fil, ne tiere a justicier.  
Se si pouvre home i volés envoier . . . »*  
(v. 1781 ff.)

Die *Chanson d'Aspremont* freilich ist rund hundert Jahre jünger als das Rolandslied. In der Regierungszeit Philipps II. August entstanden, spiegelt sie die Erstarkung der Monarchie und den kapingischen Karlskult wider.<sup>49</sup> Der König erscheint nicht nur als gerecht gegenüber seinen Großvasallen, sondern auch als souverän in der Anwendung des Rechts. Wir dürfen in dieser Szene eine Replik auf die Botschafterwahl des Rolandslieds sehen.

Dort ist der Beschluß der Versammlung unwiderruflich. Das Verfahren selbst wird von Ganelon daher nicht in Frage gestellt. Sein Zorn richtet sich nicht gegen das *jugement* als solches, sondern gegen denjenigen, der es heraufbeschworen hat. Mehrmals bezeich-

Ganelon des *Ruolantes liet* ist es ausgemacht, daß Roland ihm die Gesandtschaft zuschanzt

*daz ich under den heiden ersterbe  
un ime daz erbe allez werde.*

(Das Rolandslied des Pfaffen Konrad, Hrsg. von C. Wesle, 2. Aufl. bes. von P. Wapnewski, Altdeutsche Textbibliothek Nr. 69, Tübingen 1967, v. 1386 f.; vgl. die verdeutlichenden vv. 1393 ff. und 1442 ff.)

<sup>48</sup> La *Chanson d'Aspremont*, *chanson de geste du XII<sup>e</sup> siècle*. Texte du manuscrit de Wollaton Hall, éd. p. L. Brandin, Paris (CFMA) 1919—21.

<sup>49</sup> Vgl. dazu K.-H. Bender, König und Vasall. Untersuchungen zur *Chanson de Geste* des XII. Jahrhunderts (*Studia Romanica*, 13. H. Heidelberg 1967, S. 123 ff. und bes. 133 ff.).



tigt er Roland, der Urheber zu sein: « *Si as jugét qu'a Marsiliun en alge* » (v. 288); auf Karls Wort « *sur vos le jugent Franc* » antwortet er: « *ço ad tut fait Rollanz* » (v. 322), und in seiner Verteidigungsrede vor Gericht: « *Rollant sis niés me coillit en haür, / Si me jugat a mort et a dulur* » (v. 3771 f.). Hier, als Angeklagter, nennt Ganelon die Gründe und die Absicht, die er Roland unterstellte. In der Szene der Gesandtenwahl selbst konnte er sie nicht zur Geltung bringen, da nach der formalistischen mittelalterlichen Rechtsauffassung nur das gesprochene Wort, nicht aber die dahinter verborgene Absicht rechtswirksam ist. Eine Formulierung Beaumanoirs — *On juge selonc ce qui est dit et non pas selonc les intentions* — als Ausgangspunkt nehmend, hat H. Brunner diese Rechtsauffassung eindeutig definiert: „Das Wort allein entscheidet, auch wenn die Dingleute und der Gegner mit Bestimmtheit entnehmen können, daß und inwiefern das Gesagte nicht der Ausdruck des Gewollten ist.“<sup>50</sup> So muß Ganelon die Begründung, die Roland für seinen Vorschlag, Ganelon zu wählen, gibt, nämlich, daß die Gesandtschaft einen weisen, klugen Mann erfordere, als verbindliches „Wort“ erkennen, das eine rechtlich irrelevant böse Absicht kaschiert, der gegenüber er hilflos ist. Erst nachdem Rolands höhnisches Lachen ihn bis zur Ohnmacht gereizt hat,<sup>51</sup> gibt er die Antwort, welche weitere rechtliche Konsequenzen einschließt: « *Sur mei avez turnét fals jugement* » (v. 307). Im nächsten Vers aber erklärt er sich bereit, dem „Befehl“ des Kaisers, und d. h. der Ratifizierung des *jugement*, zu folgen.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Wort und Form im altfranzösischen Prozeß, in: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, S. 292. Zur Bedeutungslosigkeit der Absicht gegenüber der Gültigkeit des Worts s. Brunners Ausführungen S. 261 ff.

<sup>51</sup> *Quant ço veit Guenes que ore s'en rit Rollanz,  
Dunc ad tel doel pur poi d'ire ne fent,  
A ben petit què il ne pert le sens.* (v. 303 ff.).

Zur Bedeutung von Rolands Lachen s. den oben (Anm. 8) zitierten Aufsatz von A. Burger, *Le rire de Roland*.

<sup>52</sup> *Dreiz emperere, veiz me ci en present:  
Ademplier voeill vostre comandement.*  
(v. 308 f.).

Der Vorwurf des *torner fals jugement* muß als eine Schelteformel gelten.<sup>53</sup> Die Urteilsschelte aber, d. h. der schwere Vorwurf der Rechtsfälschung, führte, wo wie hier die Appellation an eine höhere Instanz ausgeschlossen war, in der Regel zum gottesgerichtlichen Zweikampf,<sup>54</sup> wie er denn auch am Ende unserer Chanson deren Ausgang bestimmt. Ganelons Protest gegen das *falsum iudicium* aber muß zunächst gegenstandslos bleiben, weil die Entscheidung der Versammlung in dieser Situation unmittelbare Ausführung verlangt und ein gottesgerichtlicher Zweikampf sich in dieser Lage verbieten würde. Ganelons Ohnmacht ist indessen nur eine Ohnmacht auf Zeit. Der Urteilsschelte läßt Ganelon in aller Form die Herausforderung an Roland und die zwölf Pairs folgen: « *Desfi les en, sire, vostre veiant* » (v. 326). Diese Fehde wird Ganelon auf seine Weise, die einzige, die für ihn Aussicht auf Erfolg hat, durchführen.

Karl antwortet gereizt: « *Trop avez maltalent* » (v. 327)<sup>55</sup>. Das Recht auf die Fehde, die Ganelon angekündigt hat, kann der Kaiser nicht in Frage stellen, auch nicht, nachdem Ganelon den Handschuh, den ihm Karl reicht, zu Boden fallen läßt, und die Franken dies als böses Omen deuten. Ganelon hat sich gefangen. Kalt antwortet er: « *Seignurs, . . . vos en orrez noveles* », als hätte dieser Vorfall ihn des Gelingens seiner Rache bereits versichert.

<sup>53</sup> *fals jugement* — *falsum iudicium* ist die übliche Formel der Coutumes; für das Schelten des Urteils steht meist *fausser (le) jugement*. Zahlreiche Belege in der Sammlung von Herrn Kollegen Kurt Baldinger (Heidelberg).

<sup>54</sup> H. Mitteis, Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1957, S. 80: „War im alten Volksverfahren das Urteil gesprochen, so konnte jeder Gerichtsgenosse es schelten. Er erhob dann den Vorwurf der falschen Absicht gegen den Urteilsfinder und mußte mit ihm kämpfen.“ Vgl. auch R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution, München und Berlin 1910, S. 63.

<sup>55</sup> Der Vers entspricht im Stellenwert und in eigentümlicher inhaltlicher Antithetik dem « *Trop avez tendre coer* » (v. 317) der vorausgehenden Laisse.

Mit der ihm eigenen Klugheit und — vom Dichter betonten <sup>56</sup> — Überlegtheit bewerkstelligt Ganelon in Saragossa den verräterischen Pakt mit dem Heidenkönig, der ihn an Roland rächen soll. In provozierender, das eigene Leben aufs Spiel setzender Form trägt er Marsilie die demütigenden Bedingungen des Kaisers vor: zum Christentum bekehrt, soll Marsilie die Hälfte Spaniens als Lehen von Karl empfangen, die andere Hälfte wird Roland zufallen,<sup>57</sup> demselben überheblichen und kriegslüsternden Roland, der, solange er lebt, jeden echten Frieden verhindern wird. « *Tant cum vivet sis niés* » (v. 544) wird Karl nicht müde werden, Krieg zu führen, « *tant cum vivet Rollant* » (v. 557) wird er auf Eroberungen ausziehen. Wer Roland tötet, beraubt den Kaiser seines rechten Armes, bricht seinen großen Stolz und erwirkt dadurch den Frieden:

*« Carles verrat sun grant orguill cadeir,  
N'aurat talent que ja mais vus guerreit.*

(v. 578 f.)

*Chi purreit faire que Rolant i fust mort,  
Dunc perdreit Carle le destre braz del cors,  
Si remeindreient les merveilluses oz,  
N'assemblereit ja mais (Carles) si grant esforz,  
Tere Major remeindreit en repos »*

(v. 596 ff.)<sup>58</sup>

Der Pakt wird geschlossen und von Ganelon bei den Reliquien seines Schwertknaufs beschworen: Ganelon verpflichtet sich zu veranlassen, daß Roland, die Pairs und 20 000 Franken die Nachhut des nach Frankreich zurückkehrenden Heeres bilden. Marsilie wird sie überfallen und vernichten. Ganelon ist des Erfolgs sicher, denn

<sup>56</sup> *Mais li quens Guenes se fut ben purpensét,  
Par grant saveir cumencet a parler  
Cume celui ki ben faire le set,*

(v. 425 ff.).

<sup>57</sup> *Demi[e] Espaigne vus dur[r]at il en fiét,  
L'altre meitét avrat Rollant sis niés;  
Mult orguillos i avrez parçuner.*

(v. 472 ff.).

<sup>58</sup> Vgl. v. 391: *Seit ki l'ociet, tute pais puis avr(i)umes.*

er weiß, daß die Ernennung des Führers der Nachhut der gleichen formalrechtlichen Prozedur des *conseil des barons* unterliegt, dessen Opfer er selber geworden war. Er kann gewiß sein, daß, wenn er den Stiefsohn vorschlägt, dieses Votum von der Versammlung gebilligt wird und die Pairs sowie die 20 000 Franken, die sonst die Vorhut des Heeres bilden,<sup>59</sup> sich Roland anschließen werden. Und so geschieht es auch. Der Dichter gibt den Vorgang diesmal mit Verkürzung wieder. Kaum hat der Kaiser seine Vasallen aufgefordert, jemand für die Nachhut zu benennen — « *Kar me jugez ki ert en la reregarde!* » (v. 744) — da antwortet Ganelon:

« *Rollant, cist miens fillastre:  
N'avez baron de si grant vasselage* ».  
(v. 743 f.)

Der Wortlaut entspricht genau dem, den Roland zuvor bei seiner Benennung Ganelons zum Gesandten gewählt hatte, sachlich zutreffend und böse zugleich wie jener.<sup>60</sup> Kalt genießt Ganelon die Revanche: des Kaisers Ausbruch:

« *Vos estes vifs diables:  
El cors vos est entree mortel rage* »  
(v. 746 f.)

und Rolands wütende Beschimpfung. Für alle Beteiligten ist die Entscheidung gefallen. Roland erbittet von Karl den Bogen, Insignie des Kommandos über die Nachhut. Der Kaiser aber, durch einen prophetischen Traum die Nacht zuvor von argen Ahnungen erfüllt, hält das Haupt gesenkt, dreht Bart und Schnurrbart und kann sich nicht enthalten, gemäß epischem Stil aus den Augen zu weinen. Er ist hilflos. Die Franken haben dem Vorschlag Ganelons zugestimmt.<sup>61</sup> Doch erst muß Naimes den Kaiser an seine Pflicht

<sup>59</sup> *Les duze pers que Carles ad tant chers  
Funt les enguardes a vint mil(ie) chevalers.*  
(v. 547 f., fast gleichlautend v. 560 f.)

<sup>60</sup> Vgl. oben S. 386 und Anm. 41.

<sup>61</sup> Die Zustimmung der Versammlung wird diesmal nicht eigens erwähnt, sei es, daß der Dichter dies nicht für nötig hielt oder ein Fehler der Handschrift vorliegt, sei es, daß das — ebenfalls nicht vermerkte —

erinnern, das *jugement*, an dem niemand etwas ändern kann, zu ratifizieren:

« *Ben l'avez entendut:*

*Li quens Rollant il est mult irascut;*

*La reregarde est jügee sur lui;*

*N'avez baron ki jamais la remut*

*Dunez li l'arc que vos avez tendut. »*

(v. 776 ff.)

Karl reicht seinem Neffen den Bogen. Das Verhängnis nimmt seinen Lauf.

Die Hilflosigkeit des doch durch einen Traum gewarnten Kaisers in dieser Szene hat der Rolandforschung viel Kopfzerbrechen bereitet. So erschien es E. Auerbach „rätselhaft, daß der Kaiser, ohne für eine ihm genehme Lösung Vorsorge getroffen zu haben, sich durch seine Aufforderung zur Wahl in eine Lage begibt, aus der er keinen Ausweg weiß“<sup>62</sup>. A. Pauphilet glaubt die Lösung zu kennen: ein Wort des Kaisers hätte genügt, um den tückischen Plan Ganelons zum Scheitern zu bringen, aber dann käme keine Handlung zustande. Karl muß als Führer der Christenheit mit aller Überlegenheit und Machtfülle ausgestattet sein, aber Anwandlungen von Schwäche haben, sonst gäbe es kein Rolandslied.<sup>63</sup> Die Logik erschiene entwaffnend, wäre die „*petitio principii*“ nicht evident. Gewiß ist es kein Leichtes für Charlemagne, der Ausgewählte Gottes zu sein. Wer ihn seufzen, weinen und am Barte ziehen hört und sieht, als der Erzengel Gabriel *de part Deu* ihn nach sieben Jahren Krieg in Spanien am Schluß unserer Chanson

Schweigen der Versammlung Zustimmung bedeutet: Sowohl Karl wie Roland akzeptieren den Vorschlag als Beschluß, er gilt als « *jugement* » (vgl. vv. 742, 751, 754) und ist, wie Naimés unterstreicht, als solcher unabänderlich.

<sup>62</sup> E. Auerbach, a. a. O., S. 98.

<sup>63</sup> « Il n'était pas possible que l'empereur assistât impuissant et aveugle à des événements de tant de conséquences; mais il ne fallait pas non plus qu'il fût trop informé ou trop impérieux: un mot de lui suffisait pour détruire la machination de Ganelon . . . et le sujet même du poème. Il fallait que la trahison réussît sans que ni la clairvoyance ni l'autorité de l'empereur en souffrît » (Pauphilet, a. a. O., S. 78).

erneut zum Kampf gegen die Heiden aufruft, der kann nur Mitgefühl für den obersten Funktionär der Heilsgeschichte empfinden.<sup>64</sup> Das providentielle Geschehen aber, das die ganze Handlung durchdringt, bedient sich, von gelegentlichen übernatürlichen Eingriffen abgesehen, zu seinem Vollzug durchaus der Wesensmomente der geschichtlichen Wirklichkeit selbst. Von dieser List der heilsgeschichtlichen Vernunft wußte der Dichter des Rolandslieds mehr als seine modernen Interpreten. Karls Ohnmacht im kritischen Augenblick der Handlung ist weder „rätselhaft“ noch kann sie aus einem epischen Sujet abgeleitet werden, das als solches selbst erst der Erklärung bedarf.

Der Charlemagne der *Chanson de Roland* setzt sich aus zwei Personen zusammen: er ist einerseits der historische Karl der Große, der mächtige Herrscher, so wie er war und mehr noch wie der Dichter ihn seinen Zeitgenossen als Ideal vorstellte, und andererseits zugleich, in die Gegenwart der Dichtung versetzt, der machtlose kapetingische König des 11. Jahrhunderts, der gleichwohl den Anspruch auf die Wiederherstellung der monarchischen Machtposition aufrechterhält. Das Problem ist komplexer, als es scheint, denn die Größe des historischen Karl soll sich gleichsam unter den Bedingungen des 11. Jahrhunderts bewähren, und das heißt nach dem Willen des Dichters als eine der Gegenwart immanente Möglichkeit für die Zukunft, die, soll sie als realisierbare zur Darstellung gelangen, nur auf den substantiellen Widersprüchen der Wirklichkeit selbst als der Voraussetzung für deren Lösung aufbauen kann.<sup>65</sup>

Um zu präzisieren, was hier in noch allgemeiner Weise behauptet wird, gilt es, das Fazit aus unserer Analyse der beiden Ratsszenen

<sup>64</sup> *Li emperere n'i volsist aler mie:*  
*« Deus! » dist li reis, « si penuse est ma vie! »*  
*Pluret des oilz, sa barbe blanche turet . . .*  
 (v. 3999 ff.).

<sup>65</sup> Unsere Feststellungen begegnen sich hier abermals mit denen von M. Waltz in seiner oben (Anm. 11) genannten Arbeit: Das Rolandslied „ist die Darstellung der realen Gesellschaft, aber aus der Perspektive der projizierten, oder eine Verherrlichung der Projektgemeinschaft innerhalb und im Verhältnis zur realen Gesellschaft“ (a. a. O., S. 24).

zu ziehen und ihr Verhältnis zum Feudalrecht der Zeit näher zu bestimmen. Bleiben wir also zunächst auf der Ebene der literarischen Fiktion, bei den Fakten der Dichtung, und stellen fest: Der König muß, will er eine politische Entscheidung wie die Wahl eines Gesandten, oder eine militärische wie die Ernennung eines Heerführers treffen, den Rat seiner Barone einberufen und muß sich dessen Entscheidung fügen. Dieser *conseil des barons* ist ein *jugement des barons* insofern, als seine Prozedur diejenige eines Gerichtsverfahrens ist, also sehr viel mehr als der bloße „consensus“. Die Wahl kann nicht abgelehnt werden. Das gesprochene Wort ist „Urteil“ — *jugement* — in dem Augenblick, da es von der Versammlung gebilligt wird. Der es sprach, hat mit dem Wort *jugiét*. Die Szene der Gesandtenwahl wird dargestellt als ein festes Normen folgendes rechtliches Verfahren, als ein *jugement selonc touz erremanz*, wie die Coutumes es später formulieren.<sup>66</sup> In diesem Verfahren hat der König gewisse Prärogativen: er kann freiwillige Meldungen zurückweisen — dies offenbar allgemein —, er kann den Kreis der Wählbaren einengen — was indessen bereits von den realen Machtverhältnissen abhängig zu sein scheint —, somit die Wahl in eine bestimmte Richtung lenken und damit eine in seinem Sinne erfolgende Entscheidung der Vasallen herbeiführen. Wird das rechtliche Verfahren für ihn in diesem Fall zu einem willkommenen Instrument seiner Politik, so gerät es in anderen Fällen zu deren Fessel, ja Scheitern. Der Charlemagne der ersten Ratsszene spielt souverän mit den Möglichkeiten, die ihm die Institution bietet, in der zweiten ist er ihr Gefangener, denn angesichts der militärischen Bedeutung der Nachhut könnte er Roland und die Pairs nicht ausschließen, da sie ansonsten die militärisch ebenso wichtige Vorhut bilden. Er kann es aber auch deshalb nicht, weil die Prärogative, Freiwilligenmeldungen zurückzuweisen, diesmal keine Anwendung findet, sondern Roland durch Ganelon benannt wird und diese Benennung sogleich die Billigung der Franken findet. Daß ein Veto des Kaisers oder eine Weigerung Rolands nach dem

<sup>66</sup> Ich darf hier auf die Sammlung von Belegen aus den Coutumes verweisen, die Herr Kollege Kurt Baldinger mir freundlicherweise zur Verfügung stellte.

Präzedenzfall der ersten Ratsszene und Ganelons gefährlicher Gesandtschaft auch moralisch unmöglich wäre, mag hier, wo es um die Rechtsnatur des Verfahrens und seinen Zwangscharakter geht, unberücksichtigt bleiben.

Das Rolandslied bietet den überzeugendsten Beweis für jenen extrem formalistischen Charakter des mittelalterlichen Rechts, den die Rechtshistoriker, die freilich von den Literaturhistorikern nur selten gelesen werden, ermittelt haben. Die Einhaltung einer verbindlichen Form allein konnte eine Lebensordnung garantieren, die in der Auflösung der staatlichen Einheit, der partikularistischen, regionalistischen und territorialen zentrifugalen Interessen der Feudalgesellschaft die Gefahr der Anarchie zu bannen vermochte. Formgebundenheit in Gestalt der Verbindlichkeit des gesprochenen Worts ist die einzige und daher allgemein respektierte Sicherheit gegen Willkür in einer Zeit des schriftlich noch nicht fixierten Gewohnheitsrechts, das niemand zu verändern, sondern allenfalls auszulegen ermächtigt war.<sup>67</sup> Es kam in der mittelalterlichen Rechtsprozedur alles darauf an, die Bedeutung des Worts und den rechten Augenblick für seine Äußerung, d. h. die Form zu kennen.<sup>68</sup> Ganelons Rache wäre ohne diesen formalistischen Rechtsmechanismus und ohne seine Kenntnis ebenso unmöglich wie seine vorherige Ernennung zum Gesandten. Das gesprochene Wort ist, sobald die Versammlung es gebilligt hat, rechtsgültig, ist nicht nur Beschluß,

<sup>67</sup> Vgl. M. Bloch, a. a. O., I, S. 176: « la coutume, alors la seule source vivante du droit et que les princes, lors même qu'ils légiféraient, ne prétendaient guère qu'interpréter ». Zu diesem Gedanken besonders eindringlich F. Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, Basel 1952, vgl. etwa S. 14 f.: „Das Einzelurteil im Gericht, das wir als besondere Folgerung aus feststehenden allgemeinen Rechtsnormen auffassen, unterscheidet sich für den mittelalterlichen Denkbrauch in nichts von der Gesetzgebung der Rechtsgemeinde: beidesmal wird ein zwar verstecktes, aber doch schon vorhandenes Recht gefunden, nicht geschaffen . . . Der Grundgedanke bleibt unangetastet, daß das alte Recht wirklich und das wirkliche Recht alt sei.“

<sup>68</sup> M. Bloch, a. a. O., S. 119: « il convenait de savoir les gestes prescrits et les paroles nécessaires, qui enserraient la procédure dans un corset de formalisme ». Vgl. oben S. 391 und H. Brunners in Anm. 50 zitierte Arbeit.



sondern „Urteil“. Wer es im richtigen Augenblick einsetzt, hat nicht bloß vorgeschlagen, sondern bereits auch „geurteilt“ — *jugiét*.

Dies gilt, wie wir gesehen haben, eindeutig für die Szenen des Rolandslieds, die wir analysierten. Sie haben somit ihre genaue Entsprechung im mittelalterlichen Gerichtsverfahren. Ist es indessen, so müssen wir jetzt fragen, wirklich so, daß ein Kriegsrat, oder eine königliche Ratsversammlung schlechthin, sich der Prozedur eines gerichtlichen Verfahrens bedient? Ist der „Beschluss“ einer Versammlung notwendigerweise ein „Urteil“, ein *jugement*, dem sich der König beugen muß, wie in unserem Falle? Weshalb tritt uns der *conseil des barons* als ein *jugement des barons* vor Augen?

Das mehr als zweihundertjährige Fehlen von Rechtsquellen zwischen den letzten karolingischen Kapitularien und den ersten Niederschriften der Coutumes erschwert eine Beantwortung dieser Frage.<sup>69</sup> Abermals müssen wir uns auf das stützen, was Historiker und Rechtshistoriker ermittelt haben, nicht zuletzt aus literarischen Quellen, die wir erst deuten wollen. Bei aller gebotenen Vorsicht darf Folgendes als gesichert festgehalten werden:

Zwar hat sich das Recht, das die Vornehmen, die Grafen und Präfekten auf Zustimmung zu den Handlungen des Königs schon in fränkischer Zeit besaßen,<sup>70</sup> in der feudalen Rechtstheorie zu der Norm verfestigt, daß wichtige Maßnahmen des Herrn des Consensus aller am Hof versammelten Vasallen, der *curia regis*, bedürfen,<sup>71</sup> und es hat dieses Vasallenrecht sich gerade unter den Bedingungen des Kreuzzugs — wie besonders die *Assises de Jerusalem* bestätigen — kräftig durchgesetzt.<sup>72</sup> Die Anwendung dieses Rechts aber, die sich als gravierende Einschränkung der königlichen Gewalt auswirken mußte,<sup>73</sup> unterlag den jeweiligen tatsächlichen

<sup>69</sup> Vgl. Bloch, a. a. O., S. 174; Ganshof, a. a. O., S. 69.

<sup>70</sup> Siehe E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, II, S. 134 ff.

<sup>71</sup> Siehe R. W. Carlyle and A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West, Edinburgh-London 1950<sup>3</sup>, III, S. 52 ff.

<sup>72</sup> Siehe H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 250 f.

<sup>73</sup> Schon H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, S. 181, konstatiert: „(Es) mehren sich seit Ludwig I. die Anzeichen, daß die Sitte, die Großen

Machtverhältnissen.<sup>74</sup> Es steht jedoch fest, daß sich die Könige niemals, auch nicht in der Phase ihrer größten politischen Ohnmacht im 11. Jahrhundert, das feudale Prozeßrecht des *jugement* in ihrem *conseil* aufdrängen ließen. Keines der rechtshistorischen Werke, deren wir habhaft werden konnten, enthält den geringsten Hinweis auf eine solche Übertragung des *judicium* auf das *consilium*, sei es in Krieg oder Frieden. Alle kompetenten Kollegen, die ich persönlich konsultieren konnte, halten sie für historisch völlig unwahrscheinlich, wenn nicht schlechthin unmöglich.<sup>75</sup>

Wir haben keinerlei Anlaß, an diesem Befund zu zweifeln. Was der Dichter der *Chanson de Roland* seinem Publikum vorführt, ist demnach buchstäblich unerhört, ist seine Erfindung: eine Kühnheit

zum Beirat zu versammeln, bereits angefangen hatte, sich zu einer rechtlichen Beschränkung des Königtums zu verdichten.“

<sup>74</sup> Vgl. M. Bloch, a. a. O., S. 197: « Selon le code de bon gouvernement alors universellement admis, aucun chef, quel qu'il fût, ne pouvait rien décider de grave sans avoir pris conseil . . . L'application plus ou moins stricte de la règle dépendait de la balance des forces. »

<sup>75</sup> Für bereitwillig gewährte Auskunft bin ich meinen Heidelberger Kollegen Ahasver von Brandt, Siegfried Reicke, und besonders Karl Ferdinand Werner (Mannheim) zu Dank verpflichtet. Wie mir letzterer versichert, ist historisch kein einziger Fall nachzuweisen, in dem ein Kriegsrat oder eine Gesandtenernennung das Gerichtsverfahren bzw. das „*judicium Francorum*“ übernimmt. Im Rat entscheidet theoretisch allein der Herrscher nach Befragung der Versammlung, ohne deren Zustimmung er allerdings kaum handeln konnte. In der Praxis operiert der Herrscher mit ihm ergebenden Gruppen, um seine Ziele durchzusetzen. Unserer Auffassung, daß „*judicium*“ und Kriegsrat historisch stets getrennt waren, scheint zu widersprechen, was E. Mayer, Die Pairs am französischen Königsgericht (Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 32, 1911, S. 453) über das königliche Hofgericht sagt: „Nicht nur auf die Rechtsprechung in unserem Sinn bezieht sich dabei die Funktion. Denn jede Art der Ratserteilung wird von deutschen wie französischen Quellen als ein Urteil gefaßt, an das der König gebunden ist. So wird das Schöffenkolleg zu einem Ratskolleg.“ Die Quellen, auf die Mayer sich bezieht, beschränken sich auf ganze zwei, und zwar literarische: die *Chanson de Roland* und das von jener abhängige deutsche *Ruolantes liet!*

zweifellos, und doch keine Willkür. Welcher Dichter — so dürfen wir mit H. Mitteis fragen und antworten — hätte es in einer Zeit, da die Menschen ebenso selbstverständlich im Recht leben wie in der Religion, „wagen können, das Recht falsch darzustellen“<sup>76</sup>. Wenn die Ratsszenen des Rolandslieds bei dessen Interpreten zwar oft Verwundern, nie aber Anstoß erregen, so ergibt dieser Umstand bereits ein Indiz dafür, daß der Dichter sich mit seinem Wagnis jedenfalls nicht gegen den Geist des Rechts in seiner Zeit verging. Nach allem, was uns die Analyse lehrte, dürfen wir sogar behaupten, daß er, indem er zwei verschiedene Institutionen wider allen faktengeschichtlichen Sachverhalt kombinierte, den Geist dieses Rechts in seiner Bedingtheit durch eine besondere historisch-politische Lage richtiger und tiefer zur Darstellung gebracht hat, als er dies durch wirklichkeitsgetreues Reproduzieren jener Institutionen zu tun vermocht hätte.

Für den kühnen Einfall des Rolandsdichters gilt in einem ganz spezifischen Sinne, was H.-G. Gadamer einmal so ausdrückt: „Die freie Erfindung des Dichters ist Darstellung einer gemeinsamen Wahrheit, die auch den Dichter bindet.“<sup>77</sup> Die hier anvisierte, aller großen Kunst eigentümliche Dialektik von Freiheit und Notwendigkeit ist jeweils historisch zu relativieren. Sie impliziert, daß die freie Erfindung eine echte Abweichung von der Wirklichkeit der Fakten ist und daß sie wiederum nicht so „frei“ sein darf und kann, daß sie jene Fakten als Momente der Wirklichkeit ignorierte. Ohne diese Beschränkung vermöchte die dichterische Erfindung

<sup>76</sup> H. Mitteis, *Recht und Dichtung*, in: *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge*, Weimar 1957, S. 685: „Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, um so treuer spiegelt die Dichtung das Recht, um so wertvoller wird sie dem Rechtshistoriker als Erkenntnisquelle. In alten Zeiten bildet das Leben noch eine ungebrochene Einheit. Der Gedanke, daß das Recht Sonderangelegenheit einiger Spezialisten sei, ist noch nicht aufgekommen. Jeder lebt im Recht wie in der Religion, jeder kennt es und übt es bewußt als stolzen Besitz seiner Gemeinschaft. Welcher Dichter hätte es wagen können, das Recht falsch darzustellen?“

<sup>77</sup> H.-G. Gadamer, *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen 1965<sup>2</sup>, S. 127.

nicht zu leisten, was sie leisten muß: nämlich kraft des nur Wahrscheinlichen wahrer zu sein als das Wirkliche, dessen Wesen sich anders hinter seinen partikulären Erscheinungen unerkennbar verbirgt. Die dichterische Fabel, die das zuvor abstrahierte Allgemeine und Wesentliche ins Anschauliche und Erlebbar übersetzt, ist nun freilich gezwungen, sich ihre eigene Partikularität zu schaffen. Dies kann nicht anders geschehen als durch Auswahl signifikanter Momente der Wirklichkeit und durch deren Einbau in den Strukturzusammenhang der Fabel. Der Prozeß des Intensivierens einer extensiven Wirklichkeit mittels Auswahl und Neuordnung kann bis zu jener Grenze vorstoßen, an der die Vergewaltigung der Wirklichkeit beginnt, darf sie jedoch nicht überschreiten. Vor dem Sturz in den Abgrund ästhetischer Unglaubwürdigkeit kann sie nur bewahrt werden, wenn alle ihre konstitutiven Elemente sich als Aspekte des Wesens darstellen und zum Ausdruck einer Notwendigkeit hin konvergieren. Genau dies scheint uns in der „freien Erfindung“ unseres Dichters der Fall zu sein.

Um diese These zu stützen, gehen wir von der Frage aus: welche Absicht verfolgt der Dichter, indem er in der Wirklichkeit Getrenntes und durchaus Verschiedenes, nämlich *conseil des barons* und *jugement des barons*, zu einer einzigen rechtlichen Institution verband? Eine erste Antwort ergibt sich zwingend aus dem, was wir oben festgestellt haben: der Dichter wollte den dramatischen Konflikt und seine Folgen nicht als Ergebnis einer zufälligen Konstellation und persönlicher Spannungen allein hinstellen. Das Unheil, das aus der Ratsversammlung hervorgeht — aus jenem *cunseil que mal prist* — soll sich vielmehr dadurch als ein unabänderliches erweisen, daß es aus einem unumstößlichen Urteil, einem absolut verbindlichen Rechtsverfahren entsteht. Und weiter: das Recht selbst soll an den fatalen Folgen, die seine Anwendung haben kann, den widersprüchlichen Charakter offenbaren, der seinen Mißbrauch ermöglicht. Aber, so mag hier eingewendet werden, der Dichter hat nirgends die Gültigkeit dieses Rechts in Frage gestellt, er scheint es vielmehr zu bejahen. Der Widerspruch löst sich auf, wenn wir die Gründe für die zweideutige Rolle Charlemagnes erkannt haben.

Unter den Voraussetzungen, welche die oben herausgestellte Kühnheit der Erfindung des Rolanddichters legitimieren, ist die

politische Machtlosigkeit der frühen kapetingischen Könige wohl die wichtigste. Die Unterwerfung des *conseil* unter die Regeln des *jugement des barons* materialisiert auf der Ebene der Dichtung die politische Bedeutungslosigkeit der *curia regis* des 11. Jahrhunderts.<sup>78</sup> Es ist kein Zufall, daß sie nur von einigen der ältesten Chansons de geste übernommen wird, während die späteren Epen *conseil* und *jugement* wieder auseinanderhalten und damit den zu Beginn der zweiten feudalen Epoche (Mitte des 12. Jahrhunderts) entschieden und sichtbar zugunsten des Königtums veränderten Machtverhältnissen Rechnung tragen.<sup>79</sup> Der Charlemagne des Rolandslieds trägt die Züge des zum christlichen Universalkaiser mythisierten karolingischen Herrschers und ist als solcher zugleich Wunschbild eines Königtums, das auch inmitten seiner tiefsten Ohnmacht die vergangene Größe und den sich daraus ergebenden Anspruch nicht aus den Augen verliert, den Bedingungen des gegenwärtigen Zustands der Feudalgesellschaft jedoch Rechnung trägt.

Karl ist an das Rechtsverfahren des *conseil* gebunden. Wie v. 617 bezeugt (*Par cels de France voelt il del tut errer*), muß er ihm nicht nur folgen, sondern er will es auch. Diese Bereitwilligkeit, an welcher der karolingische Herrscher nur insofern Anteil hat, als er ihr den Glanz vergangener Größe leiht, bezeichnet die Seite der Idealität des Königtums insofern, als sie die Anerkennung des geltenden Lehnrechts (im Sinne einer Synthese von Herrenrecht und Vasallenrecht) bedeutet, eine Anerkennung, die historisch wie literarisch keineswegs als Selbstverständlichkeit erscheint. Diese Idealität nun stellt sich nicht einfach dar als Gegensatz zur Realität, sie hat vielmehr diese letztere teilweise in sich aufgenommen. Denn die

<sup>78</sup> Vgl. B. C. Keeney, a. a. O., S. 13: "The early Capetians were so pitifully weak that they were unable to cause much inconvenience to their great feudatories, in court or out. The composition of their *curia* was of little interest to anybody outside the royal domain."

<sup>79</sup> Außer im Rolandslied ist das « jugement des barons » als politische wichtige Ratsentscheidung nur noch im *Couronnement Louis* und in *Fierabras* anzutreffen. Die späteren Epen beschränken die Beteiligung der Vasallen in solchen Fällen auf das Ratgeben. Wir beziehen uns hier auf die Feststellungen der oben Anm. 23 genannten Staatsexamensarbeit von A. Scharffenorth.

Bereitwilligkeit Karls, sich dem *jugement* im *conseil* zu unterwerfen, erfolgt im Vertrauen auf die Möglichkeit, das Verfahren seinen eigenen Interessen dienstbar zu machen. Das gelingt ihm vollkommen in der ersten Ratsszene, bei der Wahl des Gesandten, in der zweiten dagegen zeitigt die Anerkennung des Vasallenrechts katastrophale Folgen. Ist der König dort Herr der Situation, so ist er hier ihr Opfer. Dem Kaiser vorzuwerfen, er sei unbedacht, der Lage nicht gewachsen oder hätte einen Anfall von Schwäche, hieße nun nichts anderes, als den kapetingischen Königen des 11. Jh.s die politische Machtlosigkeit als persönliche Unfähigkeit anzulasten.

In Wahrheit handelt Charlemagne nicht anders als jene Könige und unter dem gleichen Zwang wie diese. Deren einzige Chance, die sie mit erstaunlicher Konsequenz wahrnehmen, lag darin, sich ihrerseits die Möglichkeiten des Lehnrechts zunutze zu machen und dessen zunächst geringeres zentripetales Element gegen das bedrohliche zentrifugale zu mobilisieren. Mit H. Mitteis dürfen wir das Lehnrecht als die „Notbrücke“ ansehen, „auf der das Königtum über den Abgrund des 11. Jahrhunderts in das 12. hinüberschritt, die Zeit der inneren Konsolidation und der beginnenden Staatswerdung“<sup>80</sup>. Nur kraft einer geschickt taktierenden, trotz aller Rückschläge beharrlichen, die Möglichkeiten des Rechts bis zu dessen Mißbrauch und Verfälschung nutzenden Politik konnte das Königtum sich schließlich durchsetzen. Kenntnis des Formalrechts war entscheidend, moralischer Skrupel eher schädlich.

Wir haben uns bemüht herauszuarbeiten, in welchem hohem Grade Charlemagne parteilich handelt und ohne Rücksicht auf die Schutzpflicht gegenüber dem Vasallen das Verfahren beeinflusst. So sittlich schön und befriedigend es wäre, den christlichen Universalherrscher einen souveränen Standpunkt über den Parteien, über dem Konflikt Roland-Ganelon einnehmen zu sehen — es wäre damit Unmögliches verlangt. Denn Karl kann nicht, oder doch nur zum Schein, neutral sein. Schon der historische Karl hätte es nicht gekonnt, denn nie war er „*rex legibus solutus*“, und der König des 11. Jahrhunderts schon gar nicht. Die souveräne Attitüde des Darüberstehens kann sich lediglich auf die formale Anerkennung

<sup>80</sup> Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 322 f.

des *jugement des barons* stützen. In Wahrheit vermag der Charlemagne unserer Chanson als Herrscher des Reichs sich nur zu behaupten, wenn er als Herr von Franzien konsequente Hausmachtspolitik betreibt und sich dazu des Lehnrechts bedient, wo immer dieses eine Handhabe bietet. Der generöse Gestus des bereitwilligen Eingehens auf das Entscheidungsrecht der Vasallen hat die Doppeldeutigkeit jener Formel, die besagt, daß man damit „Staat machen“ kann. Für uns geht es darum, dem Schein nicht zu verfallen und doch seine politische Effizienz wahrzunehmen. Die semantische Unklarheit im Gebrauch von *Francs*, *Franceis* und *France*, zwischen dem fränkisch-karolingischen Großreich, dem tatsächlichen Lehnbereich des 11. Jahrhunderts, und der Ile de France als Königsdomäne schwankend, verrät universalen Anspruch und Realität des frühkapetingischen Königtums in einem. Charlemagnes „Idealität“ schließt die pragmatische Politik der kapetingischen Könige und deren Risiken mit ein. Diese Ambivalenz der Idealität des Königtums zu demonstrieren und aus dem ihr realiter innewohnenden Widerspruch die fatale epische Handlung zwingend hervorgehen zu lassen, ist die erste und wichtigste Funktion der Ratsszenen. Damit wird aber auch die Ursache jener Kombination von *jugement des barons* und *conseil des barons* einsichtig, in der wir die gewagteste Erfindung des Dichters erkannten.

Ihre Bedeutung ist indessen damit noch nicht erschöpft. Der politische Konflikt ist so eindrucksvoll in einen Konflikt von Personen übersetzt, daß sich für mehrere Interpreten, voran Joseph Bédier, die Handlung primär aus dem Zusammenstoß unverträglicher Temperamente und individueller Willensentscheidungen erklärte: « (Le poème de Turol) n'est pas un drame de la fatalité, mais de la volonté. »<sup>81</sup> Die einzige Fatalität, welche die Helden des Rolandslieds beherrscht, soll der Adel ihres Herzens gewesen sein: « La seule fatalité qui les domine, c'est la noblesse de leurs cœurs. »<sup>82</sup> Auch hier hat Bédiers Individualismus die eine Wahr-

<sup>81</sup> J. Bédier, *Les légendes épiques*, III, Paris 1921, S. 411.

<sup>82</sup> A. a. O., S. 426. Die Notwendigkeit, mit der sich Rolands Schicksal vollzieht, ist auch für P. Le Gentil eine unausweichlich-fatale, aber — und hier übernimmt er die Ansicht Bédiers — nur im Verein mit der Folgerichtigkeit der Charaktere: « Comme l'a dit Bédier, la fatalité voulait qu'il

heit erkannt und die ganze Wahrheit verfehlt, indem er, vor der scheinbar unumgänglichen Alternative Fatalität–Willensfreiheit stehend, glaubte, sich für die letztere entscheiden zu müssen.<sup>83</sup> Der bei solcher Betrachtungsweise verfehlten poetischen Synthese von Schicksal und Charakter ist in der Welt des Epos die Besonderheit eigen, daß — wie Hegel erkannt hat und wie das Verhalten Rolands und Ganelons unwiderleglich beweist — eine „unmittelbare Einheit von Empfindung und Handlung“ vorliegt und das, was sich später zu moralischen Normen verselbständigt, als noch unreflektierte Bedingung der Existenz „noch ganz lebendige, von dem einzelnen Individuum als solchem unabgetrennte Gesinnung bleibt und auch Wille und Empfindung sich noch nicht geschieden haben“.<sup>84</sup> Diese „Unzerschiedenheit“ von Empfindung, Wille und Handlung ist es, die in der verhängnisvollen Auseinandersetzung zwischen Ganelon und Roland eben nicht nur zwei Charaktere aufeinanderprallen läßt, sondern zwei konträre Gesinnungen, die ihrerseits zwei grundverschiedene, den Widerspruch der Feudalgesellschaft selber konstituierende Gruppeninteressen repräsentieren. Gerade unter der Voraussetzung der ungebrochenen Einheit von Empfin-

en fût ainsi. Mais cette fatalité, c'est selon la logique des caractères qu'elle agit: elle n'est autre que la liberté des consciences.» (La Chanson de Roland, Paris 1955, S. 102.)

<sup>83</sup> Und dies, obwohl Bédier durchaus gesehen hatte, daß der künstlerische Rang des Werks gerade darauf beruht, daß es richtig geschaffene Charaktere sind, durch welche sich das Schicksal ihrer Träger mit-, aber nicht allein vollzieht. Anders hätte er wohl nicht schreiben können: «... transporter l'action du monde fatal des faits dans le monde libre des volontés, voilà ce que Turolde a su faire» (a. a. O., S. 42). Vgl. dagegen C. Segre, der, obwohl nichts weniger als ein Gegner Bédiers, die «insufficienza, e in sostanza il fallimento, di illustrazioni a sfondo psicologico» behauptet (Studi Francesi V, 1961, S. 283). — Vgl. hierzu Hegel, Ästhetik, S. 974: „... im Epos stehen Charakter und Notwendigkeit des Äußerlichen als gleich stark nebeneinander; und das epische Individuum kann deshalb den äußeren Umständen, ohne Schaden für seine poetische Individualität, nachzugeben scheinen und in seinem Handeln das Resultat der Verhältnisse sein, so daß diese dadurch als das Mächtige an die Stelle des im Drama ausschließlich wirkenden Charakters treten.“

<sup>84</sup> Ästhetik, S. 942.



dung und Wille in den Protagonisten, deren Charakter sich als Funktion von interessenbedingten Gesinnungen erweist, kann der Dichter die Ratsszene zu einer Situation gestalten, in der das Handeln nicht gewollt, sondern notwendig wird, oder in welcher — wenn wir uns noch einmal auf Hegel berufen dürfen — dem epischen Helden sein Schicksal „gemacht wird“ und die „Macht der Umstände, welche der Tat ihre individuelle Gestalt aufdringt, dem Menschen sein Los zuteilt, den Ausgang seiner Handlungen bestimmt“.<sup>85</sup>

Fassen wir noch einmal die sozialen Gruppen ins Auge, die wir als Träger widersprüchlicher und kollidierender Wertvorstellungen erkannten. Die oben getroffenen Feststellungen über die konkreten politischen und ökonomischen Interessenkonflikte zwischen der königlichen Gefolgschaft, der *maisnee* und der Pairs auf der einen und der Großvasallen oder Territorialfürsten auf der anderen Seite, die sich in der folgenreichen Auseinandersetzung zwischen Ganelon und Roland zur Kollision von Gesinnungen und Personen kristallisieren, lassen sich anhand der jüngsten Forschungen des französischen Rechtshistorikers J.-F. Lemarignier noch präzisieren.<sup>86</sup> Lemarignier hat den gesamten Bestand der königlichen Urkunden aus den Jahren 987 bis 1108 auf Rang, Amt und Herkunft ihrer Unterzeichner und Zeugen hin untersucht und damit erstmals volle Klarheit über die Zusammensetzung dessen gebracht, was man das königliche Verwaltungs- und politische Zentrum jener Epoche nennen kann.

An die Stelle der Großvasallen, die zu Anfang des 11. Jahrhunderts durch relativ häufige Anwesenheit am Hof dort unmittelbaren Einfluß ausüben, treten mehr und mehr die dem König verbundenen „Beamten“ aus dem mittleren und kleineren Adel der

<sup>85</sup> A. a. O., S. 963. Vgl. S. 974: „... das epische Individuum schließt dies reine Handeln nach seinem subjektiven Charakter (d. h. das Handeln des dramatischen Helden) sowie den Erguß bloß subjektiver Stimmungen und zufälliger Gefühle aus und hält sich umgekehrt einerseits an die Umstände und deren Realität, sowie andererseits das, wodurch es bewegt wird, das an und für sich Gültige, Allgemeine, Sittliche usw. sein muß.“

<sup>86</sup> Jean-François Lemarignier, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987—1108)*, Paris 1965.

Königsdomäne. Was zunächst die Machtlosigkeit des Königtums bewirkt und bezeugt, nämlich der verächtliche Rückzug der Herzöge und Grafen vom Hof, läßt die Schicht der « grands officiers » aus französischen Geschlechtern auch politisch zu jener Schlüsselstellung gelangen, die sie bis dahin nur militärisch als persönliches Gefolge des Königs innehatten. Im letzten Drittel des 11. Jh.s, unter Philipp I., dominieren sie in der königlichen Verwaltung. Auf sie gestützt, wird Ludwig VI. bereits als Mitregent seines Vaters Philipp die unter diesem angebahnte, obgleich erst in Ansätzen sichtbare Wiedererstehung der Königsmacht einleiten.<sup>87</sup> Diese neuformierte Gruppe königlicher Beamter und Dienstleute rekrutiert sich, wie Lemarignier nachweist, fast ausschließlich aus verwandtschaftlich eng verbundenen Burgherren (châtelains), Seigneurs und Rittern der Ile de France.<sup>88</sup> Diese Familien bilden « une noblesse d'Ile-de-France », « une véritable aristocratie d'Ile-de-France ».<sup>89</sup>

Nach diesen Feststellungen und bei dem Stand, den unsere Überlegungen auf der Basis erneuter Textanalyse erreicht haben, sind wir zu der Schlußfolgerung ermächtigt: die 12 Pairs sind nichts anderes als die historisch-legendär vorgeprägte, bewußt archaisierende und dadurch literarisch modifizierte Projektion der « grands officiers du roi » der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, und die

<sup>87</sup> « Cette évolution [d. h. der Rückzug der Großen vom Hof] eût conduit à une anarchie aggravée sans l'essor d'une catégorie nouvelle, celle des grands officiers du roi, dont les progrès constituent un premier aspect, et un aspect essentiel, du redressement qui s'est dessiné aux trente années où nous sommes » (a. a. O., S. 148). — Durch Lemarigniers Forschungen wird die bisher herrschende Auffassung korrigiert, nach der in die letzten Jahrzehnte des 11. Jh.s der absolute Tiefpunkt, gleichsam der Nullpunkt der königlichen Macht fällt. Noch K.-H. Bender, sonst mit den Arbeiten der Historiker bestens vertraut, sieht in den beiden letzten Jahrzehnten des 11. Jh.s die „Zeit des größten moralischen und politischen Niedergangs der französischen Monarchie“ (König und Vasall, S. 38).

<sup>88</sup> « Les grands officiers constituent des équipes politiques nouvelles, mais ils sont issus des familles qui, plus anciennement, avaient auprès du roi acquis la prépondérance . . . Ils appartenaient au monde des châtelains de l'Ile-de-France, branches aînées ou cadettes, châtelains majeurs ou mineurs, et aussi des chevaliers » (a. a. O., S. 153).

<sup>89</sup> A. a. O., S. 135 und 153.

*maisnee*, deren Kern sie bilden, bestehend aus den getreuen *Francs de France*, nichts anderes als die Ritterschaft jenes französischen Adels, aus welchem die Könige in dieser Zeit das Instrument ihres politischen Wiederaufstiegs formten.

Diese Schicht zu privilegieren, war politisches Gebot. Ihren Dienst über den vorhandenen Besitz hinaus mit Lehen zu honorieren, war ausgeschlossen oder allenfalls bei Einziehung eines verfallenen Lehens bzw. bei Depossedierung eines renitenten Vasallen möglich. Politischer Einfluß, Ehre und Rang waren, wo nicht Lehensbesitz sie begründeten, nur in dem Maße zugänglich, als der König sie mittels echter politischer Funktion zu vergeben vermochte, und d. h. abhängig vom Grad der königlichen Macht selbst. Der Interessengegensatz zwischen dieser zwangsläufig der königlichen Machtpolitik verdinglichten Gruppe und den Großvasallen liegt auf der Hand, die Gründe für Ganelons Verdacht, Roland trachte, der königlichen Billigung sicher, nach seinem Lehensbesitz, ebenso. Dergleichen aber wird nun der Ursprung der Gesinnungen und ihres Widerspruchs einsichtig. Die Auflösung der *fidelitas* infolge der Verdinglichung der Vasallitätsbeziehungen durch die Erbllichkeit der Lehen wird zum Rechtsgrund der Großvasallen, den Ganelon für sich beansprucht. Das persönliche Treueverhältnis, das einst die Beziehung zwischen Herr und Vasall bestimmte und vom Herrn durch Vergabe von Amt und Lehen honoriert wurde, ist jetzt allein dort möglich, aber auch notwendig, wo kein gesicherter Lehensbesitz Autonomiegelüste hervorrief, sondern Amt, Funktion, Rang und Unterhalt allein von der Dienstbereitschaft für den Herrn abhingen. Die Treue, die Roland in pathetischer Situation preist,<sup>90</sup> hat hier ihren Ursprung und vermag auf eine vom Berufskriegerturn zur Ritterschaft sich wandelnde, nicht durch Lehensbesitz gebundene Schicht eine ideologische Faszination auszuüben.<sup>91</sup> Sie

<sup>90</sup>

« *Ben devuns ci estre pur nostre rei:  
Pur sun seignor deit hom susfrir destreiz  
Et endurer et granz chalz et granz freiz.  
Si'n deit hom perdre et del quir et del peil.  
Or guart chascuns que granz colps i empleit.* »

(v. 1009 ff.)

<sup>91</sup> Auch hier befinden wir uns in Übereinstimmung mit M. Waltz, wenn

tritt als höchster sittlicher Wert an die Stelle des einstigen Gehorsams der karolingischen Amtsträger.<sup>92</sup>

Wenn Ganelon sich mit dem Argument verteidigt, er habe sich an Roland und seinem Anhang gerächt, jedoch nicht Verrat am Kaiser begangen, so steht hier Recht gegen Recht, Pflicht gegen Pflicht. Der Verrat wird somit zu einer Aporie der Feudalgesellschaft, anders gesagt: zu einem Problem, das nur lösbar ist durch eine dezidierte ideologische Position. Die Stellung unseres Dichters ist unzweideutig. Die Macht der Verhältnisse aber, die Herrenrecht und Vasallenrecht historisch gleichsetzt, zwingt ihn, die Aufhebung dieser „Entzweiung“ nicht bloß im Prozeß einer notwendigen Handlung sich vollziehen zu lassen, sondern sie gar eschatologisch zu sanktionieren. Der Roland der Ratsszene ist noch nicht jener Roland, dessen Opfertod in Roncevaux das konkrete, materiell-politische Interesse der französischen Königsgefolgschaft exemplarisch zur großen Gesinnung bedingungsloser Treue sublimiert hat, sowenig wie das Vasalleninteresse Ganelons und die daraus erwachsene Gesinnung hier bereits als verwerflich erschienen.<sup>93</sup> Erst die

er (a. a. O., S. 102) sagt: „Das Treueverhältnis als konkrete Form gemeinschaftlichen Lebens muß sich zur Zeit der Abfassung [des Rolandslieds] in Auflösung befunden haben; sonst hätte der Dichter nicht die Treue aus allen realen Bezügen lösen und auf eine ideale Gemeinschaft beziehen können.“ Eine Einschränkung glauben wir nur insofern machen zu müssen, als uns die Herauslösung der Treue aus allen realen Bezügen nicht so absolut gegeben scheint, wie Waltz meint. Rolands *Weste — sit venia verbo* — ist nicht so rein, daß alles konkret materielle Interesse getilgt wäre. Die Verwandlung von Realität in Idealität ist nicht so weit gediehen, daß die Abhängigkeit der letzteren von der ersteren nicht doch greifbar wäre.

<sup>92</sup> Zur Ablösung des Gehorsams, der mit der Feudalisierung politisch unwirksam wurde, durch die Treue, s. H. Mitteis, *Die Rechtsidee in der Geschichte*, S. 90, und *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 312 ff.; vgl. Waltz, a. a. O., S. 96 ff.

<sup>93</sup> Es ist diese — zuletzt von M. Waltz (a. a. O., S. 24 ff.) eindrucksvoll herausgearbeitete — substantielle Gleichwertigkeit der beiden konträren Gesinnungen, die den Dichter bewog, Ganelon als einen schönen und edlen Ritter darzustellen, dem zur Vollkommenheit nichts fehlte als jene von allen materiellen Bindungen sich lösende Treue, die Roland aus-

weitere Handlung in ihrer Zwangsläufigkeit, die indessen zur Entscheidung über das höhere Recht des göttlichen Eingreifens bedarf, offenbart, daß in diesem Widerstreit zweier — historisch gesehen — substantiell gleichwertiger Gesinnungen es die absolute promonarchische Treue Rolands ist, die obsiegen soll.

Unser Dichter hat unter den Möglichkeiten, die seine Zeit enthielt, jene gesichtet, an deren Verwirklichung er auf Grund einer universalhistorisch-christlichen Konzeption der Monarchie zu glauben vermochte. Göttliche Intervention mußte legitimieren, was in der geschichtlichen Konstellation nur erst als Chance, aber noch nicht als Gewißheit bereitstand. Was den Dichter überhaupt erst zu diesem Entwurf ermächtigte, war die Existenz der zwei sozial und politisch relevanten Gruppen, an deren Interessenkonflikt und dessen Utilisierung sich das Schicksal der kapetingischen Monarchie entscheiden mußte. Ihre Exponenten sind Roland und Ganelon.<sup>94</sup>

zeichnet. Der Zwang, den neuen, in der Treue sublimierten Heldentypus entgegen der Macht der Realität auf höherer Ebene zu befestigen, bewirkt die Erhöhung Rolands zum heiligmäßigen Streiter für Christus und die „Inszenierung“ seines Todes (vgl. Waltz, a. a. O., S. 57 ff.). Der häufig anzutreffende Vergleich der 12 Pairs mit den 12 Jüngern Christi und Ganelons mit Judas hinkt erheblich, denn Ganelon gehört nicht zu den Pairs. Gleichwohl ist der von H. R. Jauss vorgetragene Gedanke, es bestehe eine typologische Beziehung zwischen dem „schönen Verräter“ Ganelon und Luzifer, nicht von der Hand zu weisen (s. H. R. Jauss, Die klassische und die christliche Rechtfertigung des Häßlichen in mittelalterlicher Literatur, in: Die nicht mehr schönen Künste. Grenzphänomene des Ästhetischen. Poetik und Hermeneutik III, München 1968, S. 149 ff.).

<sup>94</sup> Ganelons Vasallengehorsam ist dinglicher Natur und somit ohne Verständnis gegenüber der ökonomisch unbedingten Treue Rolands. Zwar ist diese letztere, so sublimiert sie erscheint, nicht alle Schlacken des materiellen Interesses losgeworden, da sie immerhin reiche Beute verheißt (s. v. 398 f.) und selber auf Belohnung durch Lehnsübertragung reflektiert, vermag jedoch alle diejenigen — und d. h. namentlich das zur Nobilitierung drängende Kriegerum — zu faszinieren, die nichts zu verlieren und vieles zu gewinnen haben. — Die dem spezifischen Treuebegriff des Rolandsliedes immanente Problematik, die sich im Konflikt zwischen Roland und Olivier offenbart, muß hier unberücksichtigt bleiben. Hierzu zuletzt M. Waltz, a. a. O., S. 51 ff.

Die Ratsszenen konfrontieren kraft der ihnen innewohnenden Gesetzmäßigkeit die Interessen und Gesinnungen gleichsam auf dem moralischen Indifferenzpunkt einer formalrechtlichen Kollision, welche die Handlung zwanghaft aus sich hervortreibt. In der so ausgelösten Fatalität des Geschehens erkennen wir die widerspruchsvolle Struktur einer bestimmten gesellschaftlich-politischen Lage wieder. Es ist kein Zweifel, daß die Idealität, die der Dichter ihr als Synthese abringt, wesentliche Momente der historischen Wirklichkeit des vor der Tür stehenden Jahrhunderts antizipiert.